



Mitwirkend: Oberrichter Roland Schmid, Vizepräsident, und Oberrichterin
Noëlle Kaiser Job, die Handelsrichter Prof. Dr. Othmar Strasser,
Thomas Steinebrunner und Fabio Oetterli sowie Gerichtsschreiberin
Nadine Scherrer

Beschluss und Urteil vom 29. Juni 2023

in Sachen

A._____ AG,
Klägerin

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. X._____

gegen

B._____ AG,
Beklagte

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. Y1._____,

vertreten durch Rechtsanwalt MLaw Y2._____,

betreffend **Forderung**

Rechtsbegehren:

(act. 1 S. 1 f.)

- "1. Die Beklagte sei zu verpflichten, der Klägerin Kopien sämtlicher Unterlagen herauszugeben im Zusammenhang mit der Blockierung von EUR 7'500'000.– auf dem Konto Nr. CH1 im Monat April 2020.
2. Die Beklagte sei zu verpflichten, der Klägerin umfassend Aufschluss zu geben und Rechenschaft abzulegen über sämtliche Gründe dieser Blockierung, namentlich, welche Unterlagen, Kommunikationen und Indizien zum Verdacht der Geldwäscherei führten.
3. Als Vorentscheid gemäss Art. 237 ZPO sei über die vorstehenden Anträge vorab zu entscheiden und der Klägerin danach Frist anzusetzen, um den Klagebetrag neu festzulegen und zu begründen.
4. Die Beklagte sei zu verpflichten, der Klägerin mindestens CHF 31'000.– zu zahlen.
5. Weitere und höhere Forderungen bleiben vorbehalten.
6. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beklagten."

Modifiziertes Rechtsbegehren gemäss Replik:

(act. 22 S. 2)

- "1. Die Beklagte sei zu verpflichten, der Klägerin Kopien sämtlicher Unterlagen und Daten herauszugeben, die zusammenhängen mit Eingang (07.04.2020), Verwaltung und Ausgang von EUR 7'500'000.- auf dem Konto Nr. CH1 im Monat April 2020.
2. Die Beklagte sei zu verpflichten, der Klägerin über die Vorgänge nach Ziff. 1 umfassend Rechenschaft abzulegen.
3. Die Pflichten nach Ziff. 1 und 2 seien insb. betreffend Geldwäschereiverdacht und über den im Statusbericht Nr. 3 des VBS vom 18. April 2020 erwähnten "kleinen Dienstweg" aufzuerlegen.
4. Die Beklagte sei zu verpflichten, der Klägerin CHF 32'000.– zu zahlen.
5. Eventualiter: Falls der Anspruch als in einer anderen Währung als CHF bestehend angesehen wird: Es sei der Beklagte zu verpflichten, diejenigen Beträge zu zahlen, die sich ergeben aus der Umrechnung der Währung, in der die Forderungen anfielen, in die geschuldete Währung zum Zeitpunkt der Fälligkeit jeden Anspruchs.
6. Weitere und höhere Forderungen bleiben vorbehalten.

7. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beklagten."

Inhaltsverzeichnis

Sachverhalt und Verfahren	2
A. Sachverhaltsübersicht	2
a. Parteien	2
b. Prozessgegenstand	2
B. Prozessverlauf	2
Erwägungen.....	2
I. Formelles	2
1. Zuständigkeit	2
2. Klageänderung	2
2.1. Ausgangslage	2
2.2. Standpunkte der Parteien	2
2.3. Rechtliches	2
2.4. Würdigung	2
3. Teilklage	2
4. Stufenklage, unbezifferte Forderungsklage	2
4.1. Ausgangslage	2
4.2. Parteistandpunkte	2
4.3. Rechtliches	2
4.4. Würdigung	2
5. Objektive Klagenhäufung.....	2
6. Rechtsbegehren (neu) Ziffer 5.....	2
7. Replik- bzw. Antwortrecht, Duplik-Novon	2
II. Materielles	2
1. Einleitende Vorbemerkungen	2
2. Sachverhaltsübersicht	2
3. Rechenschafts- und Herausgabeanspruch	2
3.1. Unbestrittener Sachverhalt	2
3.2. Standpunkte der Parteien	2
3.3. Rechtliches	2
3.4. Würdigung	2
3.5. Fazit	2
4. Auftragsrechtliche Haftung (Art. 398 Abs. 1 i.V.m. Art. 97 Abs. 1 OR).....	2
4.1. Rechtliche Vorbemerkungen	2
4.2. Unbestrittener Sachverhalt	2
4.3. Vertragsverletzungen.....	2
4.3.1. Standpunkte der Parteien	2
4.3.3. Zwischenfazit	2
4.4. Kausalität	2
4.4.1. Standpunkte der Parteien	2
4.4.2. Rechtliches	2
4.4.3. Würdigung.....	2
4.4.3.1. Sorgfaltspflichtverletzungen.....	2
4.4.3.2. Treuepflichtverletzungen.....	2
4.4.3.3. Rechenschaftspflichtverletzung	2

4.4.4. Fazit	2
5. Ausservertragliche Haftung nach Art. 41 OR.....	2
6. Zusammenfassung	2
III. Kosten- und Entschädigungsfolgen	2
1. Gerichtskosten	2
2. Parteientschädigung	2

Sachverhalt und Verfahren

A. Sachverhaltsübersicht

a. Parteien

Die Klägerin ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in C._____ ZG (bis tt.mm.2021 in D._____ SG). Sie bezweckt die Entwicklung und Vermarktung von [...] und den Ankauf und Verkauf von Verpackungsmaschinen, Maschinen zur Herstellung von [...] und [...] sowie alle damit zusammenhängenden Geschäfte (act. 1 Rz. 1; act. 14 Rz. 4; act. 15/2).

Bei der Beklagten handelt es sich um eine Grossbank mit Sitz in Zürich (act. 1 Rz. 2; act. 14 Rz. 5; act. 15/3).

b. Prozessgegenstand

Die Klägerin behauptet, zwischen ihr und dem Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (nachfolgend "VBS") sei ein rechtsgültiger Vertrag betreffend den Kauf von 22 Mio. Hygienemasken im Gesamtwert von EUR 25'000'000.– zustande gekommen. Nachdem dieses Maskengeschäft gescheitert ist, macht sie einen Anspruch auf Schadenersatz gegenüber der Beklagten geltend: Die Beklagte sei für das Scheitern des Maskengeschäfts verantwortlich, weil sie ihre vertraglichen Sorgfalts- und Treuepflichten verletzt habe, indem sie nach Eingang der Anzahlung des VBS in der Höhe von EUR 7'500'000.– jegliche weitere Abwicklung mit der Begründung abgelehnt habe, der Zahlungseingang habe nicht plausibilisiert werden können. Die diesem Ablehnungsentscheid vorausgegangenen Abklärungshandlungen zur Plausibilisierung des Zahlungseingangs seien jedoch sorgfaltspflichtwidrig erfolgt. Schliesslich habe die Beklagte eine vor-

sätzlich falsche MROS-Meldung erstattet, womit sie ihre auftragsrechtlichen Sorgfaltspflichten sowie die Bestimmungen des Geldwäschereigesetzes verletzt habe. Darüber hinaus habe die Beklagte auch ihre auftragsrechtlichen Treuepflichten verletzt, indem zwischen der Beklagten und dem VBS Querverbindungen bestanden hätten und informelle Absprachen erfolgt seien und dieser Interessenskonflikt nicht offen gelegt worden sei. Ferner, unter Verletzung der Geheimhaltungspflicht, seien Informationen von der Beklagten an das VBS weitergegeben worden. Zudem sei sie, die Klägerin, im Hinblick auf die beabsichtigten Zahlungsabwicklungen ungenügend unterstützt, informiert und beraten worden und die Beklagte habe nur einseitig ihre eigenen Interessen gewahrt. Durch das vertragsverletzende Verhalten der Beklagten sei das vorgenannte Geschäft mit dem VBS "vereitelt" worden und der Klägerin ein Schaden bestehend aus entgangenem Gewinn und nutzlosen Aufwendungen entstanden. Zur Bezifferung und Begründung der Schadenersatzklage benötige sie weitergehende Informationen, weshalb sie zusätzlich – im Rahmen einer Stufenklage – einen materiell-rechtlichen Rechenschafts- und Herausgabeanspruch geltend mache.

Die Beklagte bestreitet, der Klägerin gegenüber schadenersatzpflichtig zu sein. Sie habe als Schweizer Bank bei ihrer Geschäftstätigkeit weitreichende gesetzliche Verpflichtungen und Vorschriften wahrzunehmen, insbesondere strenge Gewährs- und Sorgfaltspflichten zur Prävention von Geldwäscherei einzuhalten. Von ihren Kunden in Auftrag gegebene Transaktionen habe sie unter diesem Blickwinkel zu prüfen und zu plausibilisieren und – sofern eine Plausibilisierung nicht möglich sei – von einer Durchführung der Transaktion abzusehen. Im vorliegenden Fall sei es nicht möglich gewesen, die Transaktion zu plausibilisieren. Vergeblich habe die Beklagte die Klägerin um bestimmte Unterlagen und Informationen ersucht, um die anvisierte Weiterüberweisung von EUR 7'500'000.– zu verstehen. Statt die Fragen der Beklagten zu beantworten, habe die Klägerin immer wieder unvollständige, widersprüchliche und inkohärente Unterlagen und Angaben geliefert, wobei mehrere Dokumente gar Fälschungsmerkmale aufgewiesen hätten. Ausserdem habe die Klägerin zu keinem Zeitpunkt einen konkreten Zahlungsauftrag mit einem bestimmten Zahlungsempfänger erteilt. Sie stellt jegliche Sorgfalts- und Treuepflichtverletzungen in Abrede und bestreitet darüber hinaus auch die übrigen haftungs begrün-

denden Voraussetzungen (Schaden, Kausalität, Verschulden). Ferner stellt sie sich auf den Standpunkt, sie habe gegenüber der Klägerin sämtliche Auskunftsansprüche erfüllt, weshalb keine weitergehende Rechenschaft bzw. Herausgabe geschuldet sei.

B. Prozessverlauf

Am 17. Dezember 2020 (Datum Klageschrift und Poststempel) reichte die Klägerin die Klageschrift samt Beilagen ein (act. 1; act. 2; act. 3/2–18). Mit Verfügung vom 21. Dezember 2020 wurde der Klägerin Frist zur Nennung des gesamten Streitwertes angesetzt (act. 4). Nach Nennung des Streitwertes wurde der Klägerin mit Verfügung vom 13. Januar 2021 Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses angesetzt (act. 6; act. 7). Nach Eingang des von der Klägerin verlangten Kostenvorschusses in der Höhe von CHF 5'000.– wurde der Beklagten mit Verfügung vom 15. Februar 2021 Frist zur Klageantwort angesetzt (act. 10), die sie am 3. Mai 2021 erstattete (act. 14). Mit Verfügung vom 10. Mai 2021 wurde der Klägerin das Doppel der Klageantwort zugestellt und die Leitung des vorliegenden Prozesses an Oberrichterin lic. iur. Noëlle Kaiser Job als Instruktionsrichterin delegiert (act. 16).

Anlässlich der Vergleichsverhandlung am 21. September 2021 wurde keine Einigung erzielt (Prot. S. 11). Mit Verfügung vom 23. September 2021 wurde der Klägerin Frist zur Replik angesetzt (act. 20). Nach Eingang der Replik vom 24. November 2021 (act. 22) wurde der Klägerin Frist zur Leistung eines zusätzlichen Kostenvorschusses in der Höhe von CHF 2'000.– sowie zur Nachreichung korrigierter Angaben zu offerierten Zeugen angesetzt (act. 24). Der zusätzliche Kostenvorschuss wurde innert Frist geleistet (act. 26). Mit Eingabe vom 23. Dezember 2021 reichte die Klägerin die korrigierten Adressen und Funktion der Zeugen nach (act. 27). Die Beklagte erstattete ihre Duplik am 3. März 2022 (act. 30). Mit Schreiben vom 15. März 2022 wurde der Klägerin auf entsprechende Nachfrage mitgeteilt, dass ihr eine förmliche Frist zur Stellungnahme zu Duplik-Novellen angesetzt werde, sofern das Gericht diese für entscheiderelevant halte (act. 34; act. 35). Die Klägerin reichte am 7. April 2022 eine unaufgeforderte Eingabe zu "Duplik-Novellen u.a." ein (act. 37; act. 38/86–87). Die Beklagte nahm zur Eingabe der Klägerin am 29. April 2022 Stellung (act. 40). Weitere Eingaben erfolgten nicht.

Mit Verfügung vom 12. April 2023 wurde den Parteien Frist angesetzt, um zu erklären, ob auf die Durchführung einer Hauptverhandlung verzichtet werde, unter Androhung, dass bei Stillschweigen Verzicht auf die Hauptverhandlung angenommen würde (act. 47). Beide Parteien haben auf die Durchführung einer Hauptverhandlung ausdrücklich verzichtet (act. 49; act. 50).

Das Verfahren ist spruchreif (Art. 236 Abs. 1 ZPO). Auf die Parteivorbringen wird in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen, soweit sich dies als zur Entscheidungsfindung notwendig erweist.

Erwägungen

I. Formelles

1. Zuständigkeit

Sowohl die örtliche als auch die sachliche Zuständigkeit des Handelsgerichts des Kantons Zürich sind gegeben (Art. 18 ZPO; Art. 6 Abs. 2 ZPO; § 44 lit. b GOG) und werden von der Beklagten ausdrücklich anerkannt (act. 14 Rz. 2).

2. Klageänderung

2.1. Ausgangslage

Mit ihrer Replik hat die Klägerin ihre Rechtsbegehren im Vergleich zur Klageschrift modifiziert (act. 22 Rz. 4 ff., vgl. Rechtsbegehren und modifiziertes Rechtsbegehren vorstehend).

2.2. Standpunkte der Parteien

Die Klägerin bringt vor, sie habe die Rechtsbegehren Ziffern 1, 2 und 3 infolge des Statusberichts Nr. 3 des Beschaffungskoordinators VBS vom 18. April 2020 konkretisiert. Die Konkretisierung sei dem Umstand geschuldet, dass sie erst nach Klageerhebung Kenntnis des Statusberichts erhalten habe. Auch das Rechtsbegehren Ziffer 4 sei konkretisiert worden, sodass klar ersichtlich sei, dass es sich um eine "beschränkte" Klage handle. Ferner sei die eingeklagte Forderung um CHF 1'000.–

auf CHF 32'000.– erhöht worden, womit nun auch noch teilklageweise der entgangene Gewinn geltend gemacht werde. Die Klage sei zudem dahingehend erweitert worden, als begehrt werde, dass sämtliche Forderungen, die nicht auf Schweizer Franken (CHF) lauteten, in die geschuldete Währung umgerechnet würden (Rechtsbegehren (neu) Ziffer 5). Die Klageänderung sei nach Massgabe von Art. 227 Abs. 2 lit. a ZPO zulässig, da die Ansprüche in der gleichen Verfahrensart zu beurteilen seien und mit den bisherigen Ansprüchen in einem sachlichen Zusammenhang stünden (act. 22 Rz. 5 f.).

Die Beklagte bestreitet, dass der Statusbericht Nr. 3 des Beschaffungskoordinators VBS vom 18. April 2020 eine Konkretisierung der Rechtsbegehren Ziffern 1 und 2 erforderlich mache (act. 30 Rz. 38). Ferner verletze das (neue) Rechtsbegehren Ziffer 3 das Bestimmtheitsgebot und sei die Beklagte nicht Verfasserin des Berichts, sondern das VBS, weshalb die Beklagte über den "*kleinen Dienstweg*" auch keine Auskunft geben könne. Dieses Auskunftsbegehren wäre an das VBS zu richten gewesen, womit es der Klägerin mit Bezug auf Rechtsbegehren Ziffer 3 an einem schutzwürdigen Interesses fehle. Die Beklagte beantragt Nichteintreten, eventualiter Abweisung mangels Passivlegitimation (act. 30 Rz. 39 f.). Ausserdem sei auf die (neuen) Rechtsbegehren Ziffern 1–3 auch mangels Substantiierung und schutzwürdigem Interesse nicht einzutreten, eventualiter seien sie abzuweisen, da sie der Ausforschung dienten und nicht der Bezifferung der Schadenersatzklage (act. 30 Rz. 41).

2.3. Rechtliches

Gemäss Art. 227 Abs. 1 ZPO ist eine Klageänderung zulässig, wenn der geänderte oder neue Anspruch nach der gleichen Verfahrensart zu beurteilen ist und mit dem bisherigen Anspruch in einem sachlichen Zusammenhang steht oder die Gegenpartei zustimmt.

2.4. Würdigung

2.4.1. Da die Änderungen mit der Replik (act. 22 Rz. 4 ff.) und damit vor Aktenabschluss vorgenommen wurden und die übrigen Voraussetzungen (sachlicher Zu-

sammenhang sowie gleiche Verfahrensart, Art. 227 ZPO) gegeben sind, wäre eine Klageänderung grundsätzlich zulässig. Konkretisierungen in der Replik sind ebenfalls zulässig. Ob es sich vorliegend um Konkretisierungen oder um eine Klageänderung handelt, kann daher offengelassen werden.

2.4.2. Mit Bezug auf das Vorbringen der Beklagten, wonach auf die Rechtsbegehren Ziffern 1–3 nicht einzutreten sei, da sie dem Bestimmtheitsgebot nicht genügen, ist festzuhalten, dass die Anforderungen an die Bestimmtheit von Auskunftsbegehren tief sind (s. hinten Erw. II.3.3.7). Für eine vertiefte Auseinandersetzung mit den Rechtsbegehren und deren Substantiierung wird auf Erw. II.3.4.5 nachfolgend verwiesen.

2.4.3. Die Beklagte beantragt ferner Nichteintreten mangels schutzwürdigem Interesse, weil die Beklagte nicht Verfasserin des Statusberichts Nr. 3 sei, eventualiter Abweisung mangels Passivlegitimation. Sie begründet den Antrag auf Nichteintreten bzw. das fehlende Rechtsschutzinteresse mit der angeblich fehlenden Begründetheit der Klage. Die materielle Begründetheit der Klage hat jedoch keinen Einfluss auf das schutzwürdige Interesse und ist nicht mit diesem zu verwechseln. Die materielle Begründetheit der Klage wird nicht im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung, sondern im Rahmen der nachfolgenden materiellen Anspruchsprüfung (s. hinten Erw. II.3) zu prüfen sein (vgl. BGer 4A_197/2022 vom 25. November 2022 E. 2.7). Die Klägerin hat ein schutzwürdiges Interesse daran, dass ihr Auskunftsbegehren gutgeheissen wird und sie die begehrten Informationen erhält. Auf die Klage ist deshalb einzutreten. Ob sie sich auch als begründet erweist, ist nachfolgend zu prüfen. Hinsichtlich der fehlenden Passivlegitimation ist auf Erw. 3.5 hinten zu verweisen.

3. Teilklage

3.1. Die Klägerin macht zwei Forderungspositionen, nämlich nutzlose Aufwendungen (act. 22 Rz. 218) und entgangener Gewinn (act. 22 Rz. 232) geltend und erhebt zwei Teilklagen im Umfang von CHF 31'000.– und CHF 1'000.–. Sie behält sich die Geltendmachung weiterer und höherer Forderungen ausdrücklich vor (Rechtsbegehren (neu) Ziffer 6; act. 1 Rz. 4; act. 22 Rz. 5). Eine Teilklage ist zu-

lässig, sofern der Anspruch teilbar ist (Art. 86 ZPO). Dies ist vorliegend der Fall und blieb seitens der Beklagten auch unbestritten.

3.2. Es ist nach h.L. unnötig, bei Erhebung einer Teilklage sich das Nachklage-recht ausdrücklich vorzubehalten. Ein Nachklagevorbehalt ist der Teilklage imma-nent und hat keine besondere rechtliche Wirkung (BK ZPO-MARKUS, Art. 86 N 11; KUKO ZPO-OBERHAMMER/WEBER, Art. 86 ZPO N 6). Es genügt, substantiiert zu be-haupten, dass eine die eingeklagte Summe übersteigende Forderung besteht (BSK ZPO-DORSCHNER, Art. 86 N 3). Da das Nachklagerecht dem vorliegenden Teilan-spruch immanent ist, muss der Nachklagevorbehalt nicht gesondert begehrt wer-den, weshalb auf das Rechtsbegehren (neu) Ziffer 6 nicht einzutreten ist.

4. Stufenklage, unbezifferte Forderungsklage

4.1. Ausgangslage

Die Klägerin macht stufenweise einerseits einen Herausgabe- und Rechenschafts-ananspruch geltend (Rechtsbegehren Ziffern 1, 2 und 3). Andererseits begehrt sie, wie oben erwähnt, die Zusprechung von zwei Forderungen von insgesamt CHF 32'000.– (teilklageweise, vgl. Rechtsbegehren Ziffer 4).

4.2. Parteistandpunkte

4.2.1. Die Klägerin bringt vor, dass die Rechtsbegehren Ziffern 1, 2 und 3 im Rah-men einer Stufenklage zur Bezifferung des Schadenersatzes dienen. Sie macht geltend, erst nach Auskunftserteilung in der Lage zu sein, ihre Schadenersatzfor-derung gegenüber der Beklagten abschliessend zu beziffern, insbesondere könne erst nach Auskunftserteilung die Art und Schwere der Pflichtverletzungen sowie etwaiges Dritt-/Fremdverschulden, so beispielsweise ungerechtfertigte Anschwär-zungen oder anonyme Anzeigen durch Armeepersonal oder Dritte, festgestellt wer-den, was Auswirkungen auf die Höhe der Forderung habe (act. 1 Rz. 5; act. 22 Rz. 8 ff., 16).

4.2.2. Die Beklagte wendet dagegen ein, dass die Klägerin zu ihrer Bezifferung gerade nicht auf die mittels Auskunfts- und Herausgabebegehren einverlangten zu-

sätzlichen Informationen angewiesen sei, da sie bereits über sämtliche hierfür notwendigen Zahlen (Einkaufspreise, Verkaufspreise, Kosten etc.) verfüge und sich das vorliegende Auskunftsbegehren ohnehin nicht auf die Herausgabe dieser Informationen beziehe (act. 14 Rz. 77). Ausserdem habe die Beklagte der Klägerin im Rahmen eines Auskunftsgesuchs nach Art. 8 DSGVO bereits vollumfänglich Auskunft erteilt (act. 14 Rz. 78). Weiter macht sie geltend, es fehle an einem schutzwürdigen Interesse und die Rechtsbegehren seien mangelhaft substantiiert (act. 14 Rz. 79 f.).

4.3. Rechtliches

Rechtsbegehren müssen so bestimmt sein, dass sie bei Gutheissung der Klage zum Urteil erhoben werden können. Bei Forderungsklagen ist deshalb ein bestimmtes, beziffertes Rechtsbegehren erforderlich (Art. 84 Abs. 2 ZPO). Dieser Grundsatz darf jedoch nicht dazu führen, dass im Privatrecht begründete Ansprüche nicht durchgesetzt werden können. Art. 85 Abs. 1 ZPO hält deshalb fest, dass die klagende Partei dann eine unbezifferte Forderungsklage erheben kann, wenn es ihr unmöglich oder unzumutbar ist, ihre Forderung bereits zu Beginn des Prozesses zu beziffern. Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit ist nur ausnahmsweise anzunehmen; blosse Schwierigkeiten bei der Bezifferung reichen nicht aus. Zulässig ist die unbezifferte Forderungsklage namentlich dort, wo der bereits eingetretene Schaden nicht ziffernmässig nachweisbar ist (sog. Ermessensklage, Art. 42 Abs. 2 OR) oder wo erst das Beweisverfahren die Grundlage für die Bezifferung der Forderung ergibt (sog. unbezifferte Forderungsklage i.e.S.). Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit liegt auch vor, wo die klagende Partei auf Rechnungslegung oder Auskunftserteilung durch die beklagte Partei angewiesen ist, um die Klage zu beziffern; das ist der Fall der sog. Stufenklage, bei welcher ein Rechtsbegehren um Rechnungslegung (als Hilfsanspruch) mit einer zunächst unbestimmten Forderungsklage auf Leistung des Geschuldeten (als Hauptanspruch) verbunden ist. Die Stufenklage besteht dann in einer Kombination eines Rechtsbegehrens auf Information (= Stufe 1) mit einem Rechtsbegehren auf Leistung desjenigen Betrags, welcher sich aus dieser Information ergibt (= Stufe 2). Die Besonderheit der Stufenklage liegt darin, dass das Gericht zunächst nur den Informationsanspruch behandelt und

bei dessen Begründetheit einen Teilentscheid über den Informationsanspruch fällt (KUKO ZPO-OBERHAMMER/WEBER, Art. 85 N 4, 12 ff.; BAUMGARTNER/DOLGE/MARKUS/SPÜHLER, Schweizerisches Zivilprozessrecht, Rz. 66 ff.). Somit müssen auch bei der Stufenklage die Voraussetzungen für die unbezifferte Forderungsklage gegeben sein. Ein Anspruch auf Erhebung einer Stufenklage besteht deshalb nur, wenn dem Kläger die Substantiierung seines Hauptanspruchs ohne Erfüllung des Hilfsanspruchs (auf Rechnungslegung) nicht möglich oder unzumutbar ist (BGer 4A_463/2012 vom 19. Dezember 2012 E. 6). Eine Stufenklage liegt definitionsgemäss nicht vor, wenn kein selbständiger Hilfsanspruch auf Auskunftserteilung besteht, der mit der unbezifferten Forderungsklage verbunden werden kann (BGE 140 III 409 E. 4.3).

4.4. Würdigung

4.4.1. Die Klägerin erhebt eine unbezifferte Forderungsklage als Stufenklage, indem sie geltend macht, sie benötige die angebehrte Auskunft, um ihren Schaden abschliessend zu beziffern und zu begründen bzw. zu beweisen. Die Klägerin listet in einer Tabelle ihre vorläufigen Aufwendungen auf, die sich durch die Nichtausführung der Transaktionen ergeben haben sollen bzw. die sie nutzlos getätigt habe. Die entsprechenden Positionen beinhalten die Einkaufspreise, die Kosten für Cargo Handlung, Gutachten, Kosten für Finanzierung, Vertrieb/Akquise Aufwand, Lieferantennetzwerk, (Lagerkosten) etc. Sämtliche dieser Positionen sind frankenmässig beziffert. Entsprechend der Tabelle in der Klageschrift beziffert die Klägerin ihre *unnötig getätigten Aufwendungen* als Schaden auf CHF 7'128'700.– (act. 1 Rz. 18). In der Replik wird an den vorgenannten Aufwandpositionen mit Ausnahme der Lagerkosten festgehalten. Die Schadenssumme wird auf CHF 8'746'974.27 beziffert (act. 22 Rz. 232). Gleich verhält es sich mit der Bezifferung des geltend gemachten *entgangenen Gewinns*: Die Klägerin behauptet in der Replik neu, wenn der Maskendeal zustande gekommen wäre, hätte sie einen Umsatz von EUR 25'000'000.– generiert. Davon bringt sie detailliert sämtliche Kosten in Abzug (Einkaufspreis der Masken von insgesamt USD 9'950'000.–, Transportkosten/Frachtkosten von USD 2'530'000.–, Kosten für Qualitätskontrolle von EUR 180'000.–, Kosten Gutachten DEKRA von EUR 90'000.–, Honorar Lieferantennetzwerk von

EUR 4'050'300.–, 20% Provision CHF 3'216'907.73, act. 22 Rz. 217). Den geltend gemachten entgangenen Gewinn beziffert die Klägerin vorläufig auf CHF 8'180'969.47 (CHF 12'846'974.27 - CHF 4'100'000.–; act. 22 Rz. 218). Insgesamt (unnötige Aufwendungen + entgangener Gewinn) betrage der Schaden CHF 16'927'943.74 (act. 22 Rz. 340).

4.4.2. Damit verfügt die Klägerin über sämtliche für die Bezifferung notwendigen Zahlen. An diesem Ergebnis ändert auch ihre Terminologie, dass es sich um einen "vorläufigen" Verlust (act. 1 Rz. 18) bzw. eine "vorläufige" Schadenssumme (act. 22 Rz. 232) handle, nichts. Die Stufenklage kann nicht dazu dienen, eine rechtshängige Forderungsklage uneingeschränkt nachzubessern, sondern sie ermöglicht den Prozessweg auch dann, wenn die Gegenseite erforderliche Unterlagen nicht beibringt, sodass die Bezifferung im Zeitpunkt der Klageerhebung unmöglich bzw. unzumutbar ist. Das ist vorliegend nicht der Fall, zumal das Rechenschafts- und Herausgabebegehren auch nicht auf Belege zielt, die für die einzelnen Positionen in der Tabelle erforderlich wären. Wie die Klägerin selber aufzeigt, ist ihr die Bezifferung weder unmöglich noch unzumutbar.

4.4.3. An diesem Ergebnis ändert auch das Vorbringen der Klägerin nichts, wonach die Auskunft benötigt werde, um ein allfälliges Dritt-/Fremdverschulden festzustellen. Ein allfälliges gewöhnliches Dritt-/Fremdverschulden führt – im Gegensatz zum groben Drittverschulden, das den adäquaten Kausalzusammenhang unterbrechen würde – nicht zu einer Herabsetzung der Schadenersatzpflicht des Einzelnen. Eine Herabsetzung des Schadenersatzes wegen Drittverschuldens bei solidarischer Mithaftung des Dritten ist nach h.L. und Rechtsprechung abzulehnen, da die Verteilung des Schadenersatzes zwischen mehreren Haftpflichtigen im Innenverhältnis stattzufinden hat (Art. 99 Abs. 3 OR i.V.m. Art. 50 Abs. 1 OR; BGer 6B_861/2008 vom 22. Juni 2009 E. 5.3; BSK OR I-KESSLER, Art. 43 N 19; FELLMANN /KOTTMANN, Schweizerisches Haftpflichtrecht, 2012, S. 869 f.). Einzig ein für die Bemessung des Schadenersatzes zu berücksichtigendes schweres Drittverschulden könnte in der vorliegenden Konstellation zu einer Unterbrechung der Kausalkette führen. Die Unterbrechung der Kausalkette würde sich allerdings zugunsten der Beklagten auswirken, da bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen nach Art. 97 Abs. 1 OR

das Verschulden der Beklagten vermutet wird. Die Beweislast für eine Exkulpation nach Art. 97 Abs. 1 OR, so auch betreffend ein grobes Drittverschulden, insbesondere der Unterbrechung der Kausalkette, obliegt der Beklagten (BGer 4A_385/2013 vom 20. Februar 2014 E. 6.2). Somit hätte nicht die Klägerin, sondern die Beklagte das grobe Drittverschulden zu beweisen.

4.4.4. Da die Bezifferung der Forderungsklage weder unmöglich noch unzumutbar ist, sind die Voraussetzungen für eine unbezifferte Forderungsklage und damit auch für eine Stufenklage nicht gegeben.

4.4.5. Da die Klägerin den Rechenschafts- und Herausgabeanspruch jedoch auch ausdrücklich dahingehend begründet, dass die herauszugebenden Informationen notwendig seien, um die geltend gemachten Vertragsverletzungen überhaupt erst nachweisen zu können (act. 22 Rz. 13), sind die Ansprüche als voneinander unabhängige Ansprüche betreffend Rechenschaft und Herausgabe (Rechtsbegehren Ziffer 1-3) einerseits sowie Zusprechung von CHF 32'000.– (Rechtsbegehren Ziffer 4) andererseits zu behandeln und nachfolgend in Erw. II.3 (Rechenschafts- und Herausgabeanspruch) und Erw. II.4 (Hauptforderung) separat zu prüfen.

5. Objektive Klagenhäufung

Die Klägerin klagt teilklageweise zwei geldwerte Forderungen ein. Ausserdem verlangt sie Rechenschaft und Herausgabe nach Art. 400 Abs. 1 OR. Die objektive Klagenhäufung ist vorliegend zulässig (Art. 90 ZPO).

6. Rechtsbegehren (neu) Ziffer 5

6.1. Die Klägerin macht geltend: *"Eventualiter: Falls der Anspruch als in einer anderen Währung als CHF bestehend angesehen wird: es sei der Beklagte zu verpflichten, diejenigen Beträge zu zahlen, die sich ergeben aus der Umrechnung der Währung, in der die Forderungen anfielen, in die geschuldete Währung zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs."*

6.2. Das Bestimmtheitserfordernis bei der Leistungsklage verlangt, dass das Rechtsbegehren bei Gutheissung der Klage zum Dispositiv des Urteils erhoben

werden kann und der Leistungsbefehl im Urteilsdispositiv grundsätzlich ohne weitere Tatsachenerhebungen bzw. ohne weitere Verdeutlichung vollstreckbar sein muss (BSK ZPO-DORSCHNER, Art. 84 N 2). Wird eine Forderung in einer falschen Währung eingeklagt, so ist die Klage abzuweisen (SCHNYDER/DOSS, in: Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, Furrer/Girsberger/Müller-Chen [Hrsg.], Art. 147 N 12). Angesichts der Dispositionsmaxime kann das Gericht zudem auch nicht von sich aus eine andere Währung einsetzen.

6.3. Die Klägerin überlässt es dem Gericht zu entscheiden, in welcher Währung die Forderung zugesprochen werden soll. Es ist jedoch nicht die Aufgabe des Gerichts, die Währung für die Klägerin festzulegen. Angesichts der geltenden Dispositionsmaxime ist dies auch nicht zulässig. Ferner ist das vorliegende Rechtsbegehren zu unbestimmt und kann nicht zum Urteilsdispositiv erhoben werden. Auf Rechtsbegehren Ziffer 5 ist somit nicht einzutreten.

7. Replik- bzw. Antwortrecht, Duplik-Novem

7.1. Mit Schreiben vom 15. März 2022 wurde der Klägerin auf entsprechendes Gesuch hin in Aussicht gestellt, dass ihr noch eine förmliche Frist zur Stellungnahme angesetzt werde, sofern die Duplik aus Sicht des Gerichts entscheidrelevante Novem enthalte (act. 34; act. 35). Da sich – wie nachfolgend zu zeigen sein wird – die in der Duplik vorgebrachten Novem als nicht entscheidrelevant erweisen, kann von der mit vorgenanntem Schreiben in Aussicht gestellten Fristansetzung an die Klägerin abgesehen werden. Ohnehin hat die Klägerin – wie auch die Beklagte – nach Eintritt des Aktenschlusses (vgl. Art. 229 ZPO) eine unaufgeforderte Eingabe eingereicht (act. 37; act. 38/86–87; act. 40) und aufgrund des ihr zustehenden unbedingten Replikrechts von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, sich zur Eingabe der Gegenseite nochmals zu äussern. Allerdings führt das unbedingte Replikrecht nicht dazu, dass Novem – wozu gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung auch neue Bestreitungen zählen (vgl. BGE 147 III 475 E. 2.3.3.6) – nochmals unbeschränkt vorgebracht werden können, sondern diesbezüglich gelten die Voraussetzungen von Art. 229 Abs. 1 ZPO. Danach sind Novem ohne Verzug vorzubringen. Dabei obliegt es der Partei, die das Novemrecht beansprucht, im Einzelnen darzutun, dass bzw. inwiefern diese Voraussetzungen erfüllt sind (HGer ZH HG190089 vom 3. Mai

2021 E. 2.2.; DIKE Komm ZPO-PAHUD, Art. 229 N 15; SCHMID, Das Verfahren vor Handelsgericht: aktuelle prozessuale Probleme, ZZZ 2017, S. 156 f.).

7.2. Beide Parteien unterlassen es grundsätzlich, im Einzelnen darzutun, inwiefern neue Tatsachen und Beweismittel nach Eintritt des Aktenschlusses noch zulässig sein sollen. Betreffend den Bericht der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates vom 18. Februar 2022 macht die Klägerin konkret geltend, es handle sich dabei um ein echtes Novum, das *"erst jetzt zugänglich gemacht wurde"* und wovon sie erst nach Ablauf der für die Replik laufende Frist Kenntnis erhalten habe (act. 37 Rz. 5). Da die Klägerin nicht aufzeigt, wann ihr der Bericht genau zugegangen ist, kann nicht beurteilt werden, ob dieses echte Novum ohne Verzug vorgebracht wurde. Gleich verhält es sich mit dem neu eingereichten WhatsApp Screenshot vom 13. April 2020. Hierzu bringt die Klägerin vor, er sei wiederum *"erst jetzt zugänglich"* geworden. Die diesbezüglichen Vorbringen genügen den Anforderungen nach Art. 229 ZPO nicht. Selbst wenn der Bericht sowie der WhatsApp Screenshot zu berücksichtigen wäre, würde dies am Ergebnis des vorliegenden Verfahrens nichts ändern (s. hinten im Detail zur Kausalität in Erw. II.4.4.3). Im Übrigen beschränkt sich die Klägerin auf die pauschale Behauptung, es habe zu einem früheren Zeitpunkt kein Anlass bestanden, auf die neuen Vorbringen der Beklagten einzugehen (act. 37 Rz. 1). Soweit die Eingaben der Parteien in tatsächlicher Hinsicht über das im Rahmen des bereits im ordentlichen Schriftenwechsel Vorgetragene hinausgehen, sind sie entsprechend nicht zu beachten.

II. Materielles

1. Einleitende Vorbemerkungen

Wie gezeigt, verlangt die Klägerin von der Beklagten aus auftragsrechtlicher Haftung Schadenersatz. Ausserdem ersucht sie um Rechenschaft und Herausgabe von Unterlagen zur Bezifferung und Begründung der Schadenersatzklage. Die Beklagte stellt sämtliche Ansprüche in Abrede. Nachfolgend sind in Erw. II.3 der Rechenschafts- und Herausgabeanspruch und in Erw. II.4 die auftragsrechtlichen Haftungsvoraussetzungen zu prüfen.

2. Sachverhaltsübersicht

Zwischen den Parteien besteht seit 2014 ein Kontokorrent-/Giroverhältnis (act. 1 Rz. 6; act. 14 Rz. 9). Am 7. April 2020 ging auf dem vorgenannten Konto der Klägerin ohne Vorankündigung ein Betrag des VBS in der Höhe von EUR 7'500'000.– ein (act. 1 Rz. 7; act. 14 Rz. 10, 23; act. 22 Rz. 72 ff.). Gleichentags erkundigte sich der einzelzeichnungsberechtigte Verwaltungsrat, E._____, beim zuständigen Mitarbeiter der Beklagten "nach Echtzeitüberweisungen" an Lieferanten und Dienstleister in China (act. 1 Rz. 7; act. 14 Rz. 10; act. 22 Rz. 77; act. 30 Rz. 91), ohne indessen einen konkreten Zahlungsauftrag zu erteilen. Die Beklagte verlangte zur Plausibilisierung der beabsichtigten Transaktion die Vorlage von Verträgen (act. 1 Rz. 7; act. 14 Rz. 25 f.; act. 22 Rz. 77). Eine F._____, reichte am 10. April 2020 Unterlagen zum infrage stehenden Geschäft ein (act. 1 Rz. 7). Bei den vorgenannten Unterlagen handelte es sich gemäss seitens der Klägerin unbestritten gebliebener Behauptung um *"zusammengestückelte Schriftstücke mit unterschiedlichen Schriftarten"* (act. 1 Rz. 8; act. 14 Rz. 132). Zudem kontaktierte F._____, per E-Mail CEO G._____, sowie die Medienstelle der B._____, als unbeteiligte Dritte (act. 14 Rz. 31; act. 22 Rz. 115 ff.). Mit E-Mail vom 14. April 2020 lehnte die Beklagte eine Ausführung von Zahlungsaufträgen wegen mangelnder Plausibilisierung und lückenhaften, nicht nachvollziehbaren Unterlagen ab (act. 1 Rz. 8; act. 14 Rz. 137). Die Rücküberweisung der geleisteten Anzahlung ans VBS erfolgte am 16. April 2020 (act. 1 Rz. 11; act. 14 Rz. 139 ff.). Am 17. April 2020 erstattete die Beklagte eine MROS-Meldung nach Art. 9 GwG (act. 1 Rz. 14; act. 14 Rz. 51). Am 30. April 2020 teilte das VBS der Klägerin mit, dass von der Klägerin keine Ware mehr entgegengenommen werde (act. 22 Rz. 40; act. 30 Rz. 79 ff.). Ergänzend ist auf die ausführlichere Sachverhaltsdarstellung unter nachfolgender Erw. 4.2 zu verweisen.

3. Rechenschafts- und Herausgabeanspruch

3.1. Unbestrittener Sachverhalt

3.1.1. Die Klägerin ersuchte mit Schreiben vom 3. August 2020 an die Beklagte um Auskunft nach Art. 8 DSGVO. Die Beklagte übermittelte der Klägerin mit Schreiben

vom 3. September 2020 folgende Informationen und Dokumente (act. 14 Rz. 65; act. 15/25; act. 22 Rz. 203 ff.):

- "Betreffend die Klägerin bei der Beklagten vorhandene Personendaten einschliesslich verfügbarer Angaben über deren Herkunft;
- Allgemeine Übersicht über Datensammlungen der Beklagten, welche Personendaten enthalten, inkl. Zweck, Rechtsgrundlagen, Kategorie, an Sammlung Beteiligte, Datenempfänger."

3.1.2. Im Detail handelte es sich um folgende der Klägerin ausgehändigte Unterlagen (act. 22 Rz. 209; act. 30 Rz. 196):

- "Angaben für die und Resultate der Evidenzsuche
- Basiserklärung zur Bankbeziehung (2), lediglich von der Klägerin am 13.08.2014 unterschrieben,
- Dokument «Rechtsverbindliche Unterschriften»,
- Kopie Personalausweis E._____,
- Dokument «Produkte und Dienstleistungen», aus welchem sich die Eröffnung von zwei Konten ergibt,
- Dokument «Auftrag für eine B.____ Debitkarte» (B.____ Debit Card, Maestro),
- Dokument «Autorisierung für die Benutzung von E-Mail»,
- Dokument «Auftrag für eine B.____ Debitkarte» (B.____ Debitcard, B.____ Maestro Card),
- Handelsregisterauszug der Klägerin,
- Erklärung zur Benutzung ungesicherter E-Mail, dort wurde auch die Emailadresse, die Herr E._____ gegenüber der Beklagten benutzte (info@E._____-....de) angegeben,
- Kontaktübersicht (act. 3/7),
- Dokumente «Nur für B.____ internen Gebrauch, Ebene: LE/BC-Stamm» mit Überschrift «A.____ AG, D.____ CH» mit einer Art Übersicht über die Klägerin."

3.1.3. Zugleich führte die Beklagte aus, dass sich die Information nur auf Schweizer B._____ Gruppengesellschaften beziehe. Für ausländische B._____ Gruppengesellschaften müsse man sich direkt an die jeweilige Gesellschaft wenden. Weiter führte sie aus, dass eine erneute Zustellung von Kontoauszügen, Vermögensausweisen, Vergütungsaufträgen- und ausweisen, Transaktionsdetails sowie der Korrespondenz zwischen der Klägerin und der Beklagten nicht vom Auskunftrecht nach Art. 8 DSG umfasst sei. Sollte man Kopien von Unterlagen aus einer laufenden oder ehemaligen Geschäftsbeziehung oder Rückfragen haben, solle man sich an den Kundenberater der Klägerin wenden (act. 22 Rz. 205 ff.; act. 30 Rz. 196).

3.1.4. Die Beklagte wies ausserdem darauf hin, dass sie gewisse Dokumente nicht aushändigen könne bzw. dass sie in den beigefügten Unterlagen Angaben unkenntlich gemacht habe (act. 22 Rz. 208; act. 30 Rz. 196):

- "Personendaten von internen Mitarbeitern oder Dritten, insb. andere Bankbeziehungen (Grund der Einschränkung: Bankkundengeheimnis/DSG)
- Unterlagen der Rechts- und Complianceabteilung, insb. deren Korrespondenz (Grund der Einschränkung: Geschäftsgeheimnis)
- Interne Gedächtnisstützen, Arbeitshilfen und Notizen zum persönlichen Gebrauch des Kundenberaters (Grund der Einschränkung: vom Geltungsbereich des DSG ausgeschlossen)
- Interne Notizen, Risikobeurteilungen, Berechnungs- und Entscheidungsgrundlagen, Strategien, geschäftspolitische Ausführungen und Berichte (Grund der Einschränkung: Geschäftsgeheimnis)."

3.1.5. Unbestritten ist ferner, dass ein Telefonat vom 16. April 2020, an welchem seitens der Klägerin E._____, H._____ sowie I._____ und seitens der Beklagten J._____ (Leiter Compliance) sowie K._____ teilnahmen, in der Kontaktübersicht (act. 3/7) nicht vermerkt wurde (act. 1 Rz. 11; act. 14 Rz. 142).

3.2. Standpunkte der Parteien

3.2.1. Die Klägerin bringt vor, die infolge ihres Auskunftsgesuchs nach Art. 8 DSG von der Beklagten vorgelegten Informationen seien unvollständig und ausserdem gehe der Auskunftsanspruch nach Art. 400 Abs. 1 OR, Art. 72 Abs. 1 FIDLEG sowie Art. 2 ZGB weiter, weshalb die Beklagte alle Vorgänge betreffend das Geschäft der Klägerin mit dem VBS offenzulegen habe (act. 1 Rz. 19; act. 22 Rz. 203 ff., 256). Es seien auch interne Dokumente herauszugeben oder zumindest sei Rechenschaft über deren Inhalt abzulegen (act. 22 Rz. 249).

3.2.2. Die Beklagte wendet dagegen ein, sie habe der Klägerin auf deren Auskunftsgesuch das gesamte nach Art. 8 DSG herauszugebende Dossier übermittelt. Die Klägerin unterlasse es ferner, darzulegen, welche Unterlagen oder Informationen gestützt auf Art. 400 OR herauszugeben wären, die nicht bereits gestützt auf Art. 8 DSG herausgegeben worden seien. Die Auskunftsansprüche der Klägerin seien vollständig befriedigt worden (act. 14 Rz. 65, 78). Die Beklagte habe sämtliche Dokumente, über die sie verfüge, übermittelt, soweit es sich nicht um von Geschäftsgeheimnissen geschützte Dokumente sowie interne Notizen, Arbeitshilfen und Gedächtnisstützen handelte; zudem habe die Beklagte Namen und Daten ihrer Mitarbeiter unkenntlich gemacht. Anspruch auf diese Dokumente/Daten, insbesondere auf die internen Compliance-Unterlagen, auf welche es die Klägerin abgesehen habe, habe sie auch aus Auftragsrecht nicht. Ausserdem seien diese für die Beurteilung, ob die Beklagte ihre vertraglichen Pflichten richtig ausgeführt habe, nicht erforderlich (act. 14 Rz. 78 ff., act. 30 Rz. 224).

3.3. Rechtliches

3.3.1. Das Datenschutzgesetz dient dem Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte von Personen, über die Daten bearbeitet werden (Art. 1 DSG). In Übereinstimmung mit dieser Zwecksetzung gilt das Auskunftsrecht nach Art. 8 DSG in der noch geltenden Fassung primär zur Durchsetzung des Persönlichkeitsschutzes. Es ermöglicht der betroffenen Person, die über sie in einer Datensammlung eines Dritten bearbeiteten Daten zu kontrollieren. Damit soll die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Grundsätze, wie Beschaffung der Daten mit rechtmässigen Mitteln und nicht in gegen Treu und Glauben verstossender Weise oder Gewährleistung der Richtigkeit der Daten und der Verhältnismässigkeit ihrer Bearbeitung, überprüf- und

durchsetzbar gemacht werden. Sobald ein Gerichtsverfahren geführt wird, ist der Inhaber der Datensammlung nicht zur Auskunft verpflichtet (BGE 138 III 425 E. 5.3). Die Einschränkungen des datenschutzrechtlichen Auskunftsrechts sind im geltenden Recht in Art. 9 f. DSG enthalten. Ein privater Inhaber der Datensammlung kann die Auskunft verweigern, einschränken oder aufschieben, soweit ein Gesetz im formellen Sinn dies vorsieht oder wenn es wegen überwiegender Interessen Dritter erforderlich ist (Art. 9 Abs. 1 DSG). Zudem kann der private Inhaber einer Datensammlung die Auskunft verweigern, einschränken oder aufschieben, soweit eigene überwiegende Interessen es erfordern und er die Personendaten nicht Dritten bekannt gibt (Art. 9 Abs. 4 DSG). Mithin ist eine Interessenabwägung vorzunehmen, wobei zunächst der Auskunftspflichtige seine Interessen darzutun hat. Diese sind sodann auf ihre Berechtigung zu prüfen und den Interessen des Auskunftersuchenden gegenüberzustellen. Nur soweit Erstere die Letzteren überwiegen, kann die Auskunft verweigert, eingeschränkt oder aufgeschoben werden (BGE 138 III 425 E. 6.1).

3.3.2. Die Rechenschaftspflicht nach Art. 400 OR (i.w.S.) soll der auftraggebenden Partei die Kontrolle über die Tätigkeiten der beauftragten Partei ermöglichen. Sie bildet Voraussetzung und Grundlage der Ablieferungs- oder Herausgabepflicht. Worüber die beauftragte Partei im Einzelnen Auskunft zu geben hat, welche Urkunden sie vorlegen muss und wie weit ihre Pflicht überhaupt reicht, ist dem Gesetz nicht zu entnehmen. Das hängt vor allem von der Art des Auftrages, von den besonderen Abreden der Parteien sowie den Geschäften oder Diensten ab, welche die beauftragte Partei zu besorgen hat. Allgemein lässt sich sagen, dass sich die Rechenschaftspflicht auf Belange des konkreten Auftragsverhältnisses beschränkt, sie den Vertragspartner aber vollständig und wahrheitsgetreu zu informieren sowie alle Dokumente vorzulegen hat, die sich auf die im Interesse der auftraggebenden Partei besorgten Geschäfte beziehen (BGE 139 III 49 E. 4.1.3).

3.3.3. Neben der Rechenschaftspflicht ergibt sich aus Art. 400 Abs. 1 OR die Herausgabepflicht (Ablieferungspflicht) der beauftragten Partei (BGE 139 III 49 E. 4.1.2 m.H.). Die Herausgabepflicht umfasst alle von der auftraggebenden Partei oder Dritten erhaltenen Dokumente bzw. Urkunden (u.a. Korrespondenz, Verträge), die

sich auf die im Interesse der auftraggebenden Partei besorgten Geschäfte beziehen. Letztere können zur Auftragsausführung erhalten oder im Rahmen der Auftragsausführung erworben oder geschaffen worden sein. Ausgenommen sind rein interne Dokumente wie vorbereitende Studien, Notizen, Entwürfe, Materialsammlungen und eigene Buchhaltungen (BGE 139 III 49 E. 4.1.3; BGE 122 IV 322 E. 3c/aa).

3.3.4. Die Rechenschaftspflicht geht grundsätzlich weiter als die Herausgabepflicht. So können etwa Aufzeichnungen über Kundenbesuche und -kontakte Gegenstand der Rechenschaftspflicht bilden, obwohl solche (internen) Aufzeichnungen grundsätzlich nicht der Herausgabepflicht unterliegen (BGE 139 III 49 E. 4.1.3). Es ist somit zu differenzieren zwischen (der Herausgabepflicht nicht unterliegenden) internen Dokumenten, deren Inhalt der auftraggebenden Partei in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht werden muss, um diesem überhaupt die Kontrolle über die Tätigkeiten der beauftragten Partei zu ermöglichen, und rein internen Dokumenten wie z.B. nie versandten Vertragsentwürfen, welche für die Überprüfung der vertragsgemässen Ausführung des konkreten Auftrages durch die beauftragte Partei ohnehin nicht relevant sind. Unterliegt ein internes Dokument grundsätzlich der Rechenschaftspflicht, bedeutet dies indessen noch nicht, dass es der auftraggebenden Partei ohne weiteres vorzulegen ist. Vielmehr ist in diesem Fall eine Interessenabwägung mit den Geheimhaltungsinteressen der beauftragten Partei vorzunehmen (BGE 146 III 435 E. 4.1.3.1; BGE 139 III 49 E. 4.1.3).

3.3.5. In Bankangelegenheiten hat der Kunde ein Interesse daran, insbesondere über alle Tatsachen informiert zu werden, die erforderlich sind, um festzustellen, ob die Bank den Vertrag sorgfältig ausgeführt und sich an die Anweisungen gehalten hat (BGer 4A_599/2019 vom 1. März 2021 E. 5; BGer 4A_522/2018 vom 18. Juli 2019 E. 4.2.2.1). Die erteilten Auskünfte müssen alle Elemente abdecken, die es dem Kunden ermöglichen, die getätigten Transaktionen zu verstehen und über allfällige Fehler der beauftragten Partei aufgeklärt zu werden (BGer 4A_36/2020 vom 28. April 2022 E. 5). Finanzdienstleister kommen ihrer Rechenschaftspflicht in einfachen Konto-/Depotbeziehungen regelmässig periodisch in Form der Übermittlung von Konto- und Depotauszügen nach (GUTZWILLER, Rechtsfragen der Vermögens-

verwaltung, 2008, S. 188 und S. 190). Darüber hinaus kann im Einzelfall, so beispielsweise betreffend die einem Margin Call zugrunde gelegten Berechnungen und Kennzahlen (vgl. BGE 139 III 49 Sachverhaltserwägungen A. und B.) – eine Pflicht zur weitergehenden Erläuterung wesentlicher Geschäftsvorfälle bestehen (SK FIDLEG-HOFFMANN-NOWOTNY, Art. 72 N 9).

3.3.6. Die Rechenschafts- und Herausgabepflicht gemäss Art. 400 Abs. 1 OR setzt keinen besonderen Nachweis eines schutzwürdigen Interesses des Ansprechers voraus (vgl. ZR 80/1981 Nr. 24 S. 73 ff., S. 74). Die Rechenschaftspflicht der beauftragten Partei findet ihre Grenzen aber im Grundsatz von Treu und Glauben (Art. 2 ZGB). Eine Berufung auf die Rechenschaftspflicht würde etwa dann keinen Rechtsschutz verdienen, wenn die auftraggebende Partei die erforderlichen Informationen bereits besitzt oder sich leicht aus eigenen Unterlagen informieren könnte, während die beauftragte Partei dazu grössere Umtriebe auf sich nehmen müsste (BGE 139 III 49 E. 4.5.2; BGE 143 III 348 E. 5.1; BGer 4C.206/2006 vom 12. Oktober 2006 E. 4.3.1).

3.3.7. Da der auftraggebenden Partei nicht sämtliche Vorgänge bekannt sein können, rechtfertigt es sich, sofern die geforderten Dokumente klar identifizierbar sind, keine überhöhten Anforderungen an die Rechtsbegehren zu stellen. Die Dokumente müssen aber so umschrieben sein, dass sie bestimmbar sind, so dass die beauftragte Partei erkennt, welche Dokumente im Rahmen der Dispositionsmaxime von ihr herausverlangt werden, und das mit der Vollstreckung befasste Gericht beurteilen kann, ob die Anordnung zur Herausgabe befolgt wurde (BGer 4A_686/2014 vom 3. Juni 2015 E. 4.3.2 m.H.). Der Beweis der vollständigen (und richtigen) Erfüllung der Rechenschaftspflicht obliegt der beauftragten Partei (BK OR-FELLMANN, Art. 400 N 96).

3.3.8. Das Bundesgesetz über die Finanzdienstleistungen (FIDLEG) bezweckt insbesondere den Schutz der Kundinnen und Kunden von Finanzdienstleistern (Art. 1 Abs. 1 FIDLEG). Es enthält u.a. Bestimmungen, die der erleichterten Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche der Kundinnen und Kunden gegenüber ihren Finanzdienstleistern dienen sollen. Hierzu gehört unter anderem der Herausgabeanpruch nach Art. 72 Abs. 1 FIDLEG, wonach der Kunde jederzeit Anspruch auf Her-

ausgabe einer Kopie seines Dossiers sowie sämtlicher weiterer ihn betreffender Dokumente hat, die der Finanzdienstleister während der Geschäftsbeziehung erstellt hat. Gemäss Art. 73 Abs. 1 FIDLEG ist der Anspruch schriftlich geltend zu machen. Erst wenn der Finanzdienstleister nicht innert 30 Tagen die gewünschten Kopien zustellt, kann der Kunde ans Gericht gelangen (Art. 73 Abs. 3 FIDLEG). Ergebnisse von Abklärungen, die der Finanzdienstleister gestützt auf das GwG und die Landesregeln über die Sorgfaltspflicht der Banken zum Schutz vor Geldwäsche und Terrorismusbekämpfung über den Kunden tätigen muss, sind nicht Gegenstand des Informationsanspruchs nach Art. 72 FIDLEG (SK FIDLEG-HOFFMANN-NOWOTNY, Art. 72 N 31).

3.4. Würdigung

3.4.1. Hinsichtlich der seitens der Klägerin geltend gemachten Unvollständigkeit und Wahrheitswidrigkeit der im Rahmen des Auskunftsgesuchs vom 3. August 2020 nach Art. 8 DSG herausgegebenen Unterlagen ist Folgendes festzuhalten: Eine Verletzung des Auskunftsanspruchs nach Art. 8 DSG ist mit Busse bedroht (Art. 34 DSG). Vor diesem Hintergrund ist nicht davon auszugehen, dass die im Rahmen des Auskunftsgesuchs erteilten Auskünfte bzw. übermittelten Dokumente unvollständig oder nicht wahrheitsgetreu waren. Ausserdem erscheinen die der Klägerin im Rahmen des Auskunftsbegehrens nachweislich übermittelten Unterlagen (s. vorne Erw. II.3.1 f.) – mit Ausnahme der dem Geschäftsgeheimnis unterliegenden Unterlagen wie z.B. Unterlagen der Rechts- und Compliance-Abteilung sowie interne Notizen, Arbeitshilfen und Gedächtnisstützen der Kundenberatern, die vom Geltungsbereich des DSG ausgeschlossen sind – durchaus umfassend und vollständig.

3.4.2. Dass ein Protokolleintrag betreffend das Telefonat vom 16. April 2020 in der ausgehändigten Kontaktübersicht (act. 3/7) unbestrittenermassen vergessen wurde, vermag dieses Ergebnis nicht umzustossen. Im Gegenteil, die Kontaktübersicht macht – mit Ausnahme des nicht erwähnten Telefonats vom 16. April 2020, wobei es sich wohl um ein Versehen handeln dürfte, da aus dem fehlenden Eintrag keinerlei Vorteil für die Beklagte erkennbar ist – einen detaillierten und vollständigen Eindruck. Auch unter der Annahme der Erstellbarkeit der weiteren Behauptungen

der Klägerin, wonach die Dichte der Eintragungen vor dem 6. April 2020 grösser gewesen sein soll und die Legitimation von F. _____ bei jedem Telefonat erwähnt, jedoch nicht niedergeschrieben worden sei, ändert sich am vorgenannten Ergebnis nichts.

3.4.3. Aufgrund der Strafandrohung sowie der nachweislich übergebenen Unterlagen gibt es keinen Grund, daran zu zweifeln, dass die Beklagte ihrer Auskunftspflicht nach Art. 8 DSG vollständig und wahrheitsgetreu nachgekommen ist. Im Übrigen gelingt es der Klägerin nicht, an der Darstellung der Beklagten Zweifel zu erwecken.

3.4.4. Die Klägerin erhofft sich mit der spezifisch ersuchten Rechenschaft betreffend "Geldwäschereiverdacht" und "kleiner Dienstweg" einen Beleg für die geltend gemachten informellen Absprachen bzw. das kollusive Zusammenwirken zwischen dem VBS und der Beklagten. Dass die Beklagte über die erhofften Informationen verfügen könnte, ist jedoch auch vor dem Hintergrund, dass sie konsequent jeglichen Kontakt und damit auch jegliche Querverbindungen und jegliches kollusives Zusammenwirken zwischen VBS und ihr in Abrede stellt, weder überzeugend noch aussichtsreich.

3.4.5. Nachdem die Herausgabe der Unterlagen nach Art. 8 DSG als vollständig und wahrheitsgetreu bewertet wird, ist zu prüfen, ob die Klägerin gestützt auf Art. 400 Abs. 1 OR, Art. 72 FIDLEG und Art. 2 ZGB über einen weitergehenden Anspruch auf Rechenschaft und Herausgabe verfügt. Die Beklagte hält dem in der Klageantwort wie auch in der Duplik – wie bereits dargelegt – entgegen, sie habe *sämtliche* Auskunftsansprüche der Klägerin rechtmässig und vollständig befriedigt. Es gebe keine weiteren Unterlagen oder Informationen, die herausgegeben werden können. Ob der Auskunftsanspruch nach Art. 400 Abs. 1 OR weitergehend ist als der Anspruch nach Art. 8 DSG kann offengelassen werden: Die Beklagte trägt nämlich konstant vor, sie habe ihre Auskunftspflicht auch nach Art. 400 Abs. 1 OR wahrheitsgetreu und vollständig erfüllt, da keine weiteren die Klägerin betreffenden – und nicht dem Geschäftsgeheimnis unterliegenden – Unterlagen vorhanden seien, die herausgegeben werden könnten und müssten. Demgegenüber führt die Klägerin nicht aus, über welche Unterlagen Rechenschaft abgelegt bzw. welche Unterla-

gen herausgegeben werden müssten, die nicht bereits im Rahmen von Art. 8 DSGVO übergeben wurden. Die Klägerin beschränkt sich auf das Vorbringen, die herauszugebenden Dokumente und Unterlagen seien so klar wie möglich umschrieben und es sei bereits aus der Klage ersichtlich, was sie mit den Rechtsbegehren bezwecke. Somit sei es für das Gericht möglich, die herauszugebenden Unterlagen aufzulisten, und für die Beklagte sei erkennbar, welche Dokumente sie herausverlange (act. 22 Rz. 211). Dem Gericht soll es also möglich sein, die einzelnen Dokumente aufzulisten, während es die Klägerin gleichzeitig unterlässt, die konkret herauszugebenden Unterlagen selber zu bezeichnen. Sie sagt zwar, es seien sämtliche Unterlagen und Daten bzw. Kopien, die mit Eingang (07.04.2020), Verwaltung und Ausgang von EUR 7'500'000.– auf dem Konto Nr. CH1 zusammenhängen (neues Rechtsbegehren Ziffer 1), herauszugeben. Inwiefern es sich dabei jedoch um Dokumente handelt, die über diejenigen, die im Rahmen des Auskunftsgesuchs nach Art. 8 DSGVO nachweislich übermittelt wurden, hinausgehen, legt sie nicht substantiiert dar. Sie will es vielmehr dem Gericht überlassen, diese konkreten Unterlagen aus ihren Vorbringen zusammenzusuchen. Auch die in der Replik angebrachte Präzisierung, wonach die Rechenschaft und Herausgabe insbesondere betreffend den Geldwäschereiverdacht und betreffend den im Statusbericht Nr. 3 erwähnten "kleinen Dienstweg" zu erstatten sei, ändert nichts daran, dass nicht dargelegt wird, welche Dokumente herauszugeben seien. Dies genügt den Anforderungen an eine substantiierte Behauptung, dass nach Art. 400 Abs. 1 OR, Art. 72 Abs. 1 FIDLEG und Art. 2 ZGB noch weitere Unterlagen vorhanden und herauszugeben seien bzw. auf welche Unterlagen sich der Anspruch beziehen würde, nicht.

3.4.6. Selbst wenn die Klägerin substantiiert dargelegt hätte, welche Unterlagen nach Art. 400 Abs. 1 OR herauszugeben wären, würden insbesondere Compliance-Unterlagen der Rechenschafts- und Herausgabepflicht nach Art. 400 Abs. 1 OR auch aus nachfolgenden Überlegungen nicht unterliegen: Wie gezeigt, differenziert das Bundesgericht zwischen rein internen Dokumenten, die zur Kontrolle der vertragsgemässen Auftragsausführung notwendig sind, und solchen, die es nicht sind (s. vorne Erw. II 3.3.2). Nur Erstere unterliegen – unter Vorbehalt überwiegender Geschäftsgeheimnisse – der Rechenschafts- bzw. Herausgabepflicht. Die Klägerin und die Beklagte unterhielten unbestrittenermassen eine einfache

Kontobeziehung, bestehend aus einem Kontokorrent- bzw. Girovertrag (act. 1 Rz. 6; act. 14 Rz. 122). Der Kontokorrentvertrag ist in aller Regel mit einer Giroabrede verbunden, wonach die Bank dem Kunden zusichert, Zahlungsaufträge des Kunden auszuführen, für ihn eingehende Überweisungen entgegenzunehmen und diese seinem Konto gutzuschreiben. Die Kontoführung und Abwicklung des Zahlungsverkehrs beinhaltet auch die Pflicht der Bank zur Buchführung und periodischen Abrechnung (ARPAGAUS in: Arpagaus/Stadler/Werlen [Hrsg.], Das Schweizerische Bankgeschäft, 2021, Rz. 848, 893). Werden keine Dienstleistungen der Bank betreffend Vermögensverwaltung oder Anlageberatung in Anspruch genommen, beschränkt sich die Kundenbeziehung auf die blosser Kontoführung (GUTZWILLER, Rechtsfragen der Vermögensverwaltung, 2008, S. 73 f.). Die Bank trifft nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung grundsätzlich auch keine besonderen Treuepflicht, wenn sie dem Kunden lediglich durch eine Konto-/Depotbeziehung verbunden ist, d.h. weder zur Anlageberatung noch zur Vermögensverwaltung verpflichtet ist (BGE 119 II 333 E. 5a, 7; BGer 4C.385/2006 vom 31. Januar 2006 E. 2.1). Bei einer einfachen Kontobeziehung wie der vorliegenden erschöpfen sich somit die Pflichten der Bank in der Kontoführung, Abwicklung des Zahlungsverkehrs, Buchführung bzw. periodischen Abrechnung. Um die vertragsgemässe Ausführung dieses konkreten Auftrags durch die Beklagte überprüfen zu können, sind keine Compliance-Unterlagen erforderlich. Da die Klägerin der Beklagten eben gerade keinen konkreten Zahlungsauftrag betreffend die EUR 7'500'000.– erteilt wurde, wurde das Basisvertragsverhältnis auch nicht um eine entsprechende individuelle Anweisung, deren vertragsgemässe Ausführung überprüft werden können müsste, erweitert. Damit entfällt auch die Rechenschaft bzw. Herausgabe betreffend weitergehende Unterlagen zur Überprüfung der vertragskonformen Ausführung des eben gar nicht erst erteilten Zahlungsauftrages. Darüber hinaus betreffen Ergebnisse von Abklärungen, die die Bank gestützt auf das GwG und die Landesregeln über die Sorgfaltspflicht der Banken zum Schutz vor Geldwäscherei und Terrorismusbekämpfung über den Kunden tätigt, ohnehin nicht Belange des Auftragsverhältnisses (s. vorne Erw. II.3.3.2).

3.4.7. Weiter macht die Beklagte geltend, die Klägerin ziele mit ihren Auskunftsbegehren darauf ab, vom Geschäftsgeheimnis geschützte Unterlagen zu erlangen.

Insbesondere die internen Dokumente, Abklärungen und Korrespondenzen der Compliance- und Rechtsabteilungen der Beklagten seien vertraulich und bildeten Geschäftsgeheimnisse. Diese sensitiven Unterlagen seien vom Auskunftsrecht nach Art. 400 Abs. 1 OR nicht erfasst (act. 14 Rz. 81). Bei obigem Ergebnis kann jedoch offengelassen werden, ob eine weitergehende Herausgabe und Rechenschaft nach Art. 400 Abs. 1 OR daran scheitern würde, dass das Geheimhaltungsinteresse der Beklagten an den zurückbehaltenen internen und nach Angaben der Beklagten dem Geschäftsgeheimnis unterliegenden Unterlagen überwiegen würde.

3.4.8. Soweit sich die Klägerin schliesslich auf das FIDLEG stützen will, ist die klageweise Geltendmachung der Ansprüche aus Art. 72 FIDLEG wie gezeigt nicht möglich, ohne zuvor ein schriftliches Gesuch an die beauftragte Partei zu richten (s. vorne Erw. II.3.3.7). Dies hat die Klägerin nicht gemacht und auch nicht behauptet, weshalb die Prüfung dieser Anspruchsgrundlage schon aus diesem Grund entfällt.

3.5. Fazit

In Erfüllung des Auskunftsbegehrens nach Art. 8 DSG wurden diverse Dokumente an die Klägerin herausgegeben. Inwiefern die Klägerin Anspruch auf Rechenschaft und Herausgabe hat, die über die bereits ausgehändigten Unterlagen und Informationen hinausgehen, legt die Klägerin nicht substantiiert dar. Selbst wenn die herauszugebenden Unterlagen substantiiert dargetan worden wären, würde sich die Rechenschaft und Herausgabe vorliegend auf den konkreten Umfang des Auftrags – die blosse Kontoführung – beschränken und die rein internen (Compliance-)Unterlagen, die zur Überprüfung des konkreten Kontoführungsauftrags nicht erforderlich sind, nicht erfassen. Die Klage auf Rechenschaft und Herausgabe ist daher abzuweisen. Bei diesem Ergebnis können die weiteren von der Beklagten erhobenen Einwendungen (u.a. Passivlegitimation) offengelassen werden.

4. Auftragsrechtliche Haftung (Art. 398 Abs. 1 i.V.m. Art. 97 Abs. 1 OR)

4.1. Rechtliche Vorbemerkungen

4.1.1. Gemäss Art. 398 Abs. 2 OR haftet die beauftragte Partei der auftraggebenden Partei für getreue und sorgfältige Ausführung des ihr übertragenen Geschäfts. Für die Zusprechung des geltend gemachten Schadenersatzes bedarf es eines Schadens, einer Vertragsverletzung, eines natürlichen und adäquaten Kausalzusammenhangs zwischen der von der Klägerin behaupteten Vertragsverletzung und dem Schadenseintritt sowie das Verschulden der beauftragten Partei (Art. 398 Abs. 2 OR i.V.m. Art. 97 Abs. 1 OR). Die auftraggebende Partei muss zur Begründung ihres Anspruchs die Vertragsverletzung, den Schaden und die (natürliche) Kausalität beweisen. Die beauftragte Partei muss dagegen das fehlende Verschulden (Exkulpation) beweisen (BGer 4A_586/2017 vom 16. April 2018 E. 2.3). Entsprechend obliegt der Klägerin im vorliegenden Fall die Behauptungs- und im Bestreitungsfall die Substantiierungs- und Beweislast betreffend die Vertragsverletzung, den Schaden (Vorhandensein und Quantität) sowie den natürlichen Kausalzusammenhang zwischen Vertragsverletzung und Schaden. Die Überprüfung der Adäquanz ist eine Rechtsfrage (BSK OR I-WIEGAND, Art. 97 N 41).

4.2. Unbestrittener Sachverhalt

4.1. Nach Eingang der EUR 7'500'000.– – ohne Vorankündigung – auf dem Konto der Klägerin (act. 1 Rz. 7; act. 14 Rz. 10, 23; act. 22 Rz. 72 ff.) erkundigte sich der einzelzeichnungsberechtigte Verwaltungsrat der Klägerin, E._____, telefonisch beim zuständigen Mitarbeiter der Beklagten nach Echtzeitüberweisungen an Lieferanten und Dienstleister in China (act. 1 Rz. 7; act. 14 Rz. 10; act. 22 Rz. 77; act. 30 Rz. 91). Telefonisch und per E-Mail verlangte die Beklagte die Vorlage von Verträgen und sprach die Klägerin auf die Möglichkeit eines Akkreditivs an (act. 1 Rz. 7; act. 14 Rz. 25 f.; act. 22 Rz. 77), was die Klägerin zunächst ablehnte (act. 14 Rz. 25; act. 22 Rz. 77).

4.1.1. Am 8. April 2020 reichte die Klägerin in zwei separaten E-Mails, verbunden mit der Bitte um Vertraulichkeit, den teilweise geschwärzten Letter of Intent (nachfolgend: "LOI") sowie den Entwurf eines Liefervertrages mit einem chinesischen

Lieferanten ein (act. 1 Rz. 7; act. 14 Rz. 28; act. 22 Rz. 80; act. 30 Rz. 95 ff.). Zudem sandte eine der Beklagten unbekannte F._____ E-Mails an die Beklagte, den damaligen CEO G._____ sowie an B._____ Media Relations (act. 14 Rz. 31; act. 22 Rz. 115 ff.).

4.1.2. F._____ sandte den ungeschwärzten LOI sowie die Bestellung Nr. 3 des VBS am 9. April 2020 an die Beklagte und erklärte, die Informationen seien vertraulich zu behandeln, ansonsten sie gezwungen sei, Regress zu nehmen (act. 14 Rz. 32; act. 22 Rz. 80). Daraufhin stellte die Beklagte zusätzliche Fragen zum Geschäft (act. 1 Rz. 7; act. 14 Rz. 29; act. 22 act. 80; act. 30 Rz. 96):

- "Wie kam es zum Auftrag der Schweizer Armee?"
- "Woher kennen sie den Lieferanten der Masken?"
- "Was ist der Preis für die Masken?"
- "Findet durch den Käufer eine Qualitätsprüfung statt?"
- "Wird zuhanden des Verkäufers ein Akkreditiv gemacht?"
- "Warum wird die Transaktion nicht über die Hausbank der Klägerin gemacht?".

4.1.3. Unbestritten ist, dass E._____ alleine über eine Bankvollmacht verfügte, namentlich einzige unterschritts- und informationsberechtigte Person der Klägerin war (act. 14 Rz. 33; act. 22 Rz. 120). Die Beklagte verweigerte zunächst die Kommunikation mit F._____ mangels gültiger Bevollmächtigung (act. 1 Rz. 7; act. 14 Rz. 33, 129; act. 22 Rz. 88). E._____ bestätigte gegenüber der Beklagten daraufhin per E-Mail vom 10. April 2020 ausdrücklich, dass F._____ von ihm mit diesem Geschäft betraut worden sei (act. 22 Rz. 88; act. 30 Rz. 99 ff.). Gleichentags kontaktierte F._____ auf LinkedIn den Mitarbeiter der Beklagten K._____ (act. 14 Rz. 13; act. 22 Rz. 89).

4.1.4. Mit Schreiben vom 10. April 2020 erläuterte die Klägerin ihr Verhältnis zu F._____ sowie deren Hintergrund, insbesondere deren Mitwirkung bei zahlreichen Beschaffungsprojekten, und beantwortete schriftlich die vorstehenden Fragen

(act. 1 Rz. 7; act. 14 Rz. 123 ff.; act. 22 Rz. 80). Ebenfalls mit Schreiben vom 10. April 2020 reichte die Klägerin weitere Unterlagen zum infrage stehenden Geschäft ein: ungeschwärzter LOI, Bestellung des VBS, Advance Payment Guarantee Q.____ sowie einen Vertrag mit L.____ S.R.L. (act. 1 Rz. 7). Bei den vorgenannten Unterlagen handelte es sich gemäss seitens der Klägerin unbestritten gebliebener Behauptung um *"zusammengestückelte Schriftstücke mit unterschiedlichen Schriftarten"* (act. 1 Rz. 8; act. 14 Rz. 132).

4.1.5. Es ist unbestritten, dass die Klägerin der Beklagten nach Eingang der EUR 7'500'000.– keinen konkreten Zahlungsauftrag erteilte (act. 14 Rz. 24; act. 22 Rz. 94, 108, 312, 319).

4.1.6. Am 14. April 2020 lehnte die Beklagte eine Ausführung von Zahlungsaufträgen wegen mangelnder Plausibilisierung und lückenhaften, nicht nachvollziehbaren Unterlagen ab (act. 1 Rz. 8; act. 14 Rz. 137) und bat um einen schriftlichen Rücküberweisungsauftrag ans VBS (act. 1 Rz. 9; act. 14 Rz. 138; act. 22 Rz. 14; act. 30 Rz. 51). F.____ schrieb K.____ am 14. April 2020, um 16:43 Uhr, dass für den Fall, dass keine pünktliche Zahlung ausgeführt werden könne, eine Rücküberweisung erfolgen solle, damit eine andere Bank mit der Abwicklung beauftragt werden könne. K.____ schrieb um 18:57 Uhr, er benötige einen rechtsgültig unterzeichneten Zahlungsauftrag. F.____ ersuchte um Rücküberweisung der EUR 7'500'000.– ans VBS per E-Mail, und der rechtsgültig unterzeichnete Rückzahlungsauftrag der Klägerin wurde gleichentags eingereicht (act. 22 Rz. 14; act. 30 Rz. 51). Die Rücküberweisung ans VBS erfolgte am 16. April 2020 (act. 1 Rz. 11; act. 14 Rz. 139 ff.). Gleichentags teilte das VBS der Klägerin mit, dass sie aufgrund der vorgefallenen Ereignisse die Bestellung zu diesen Bedingungen nicht aufrecht erhalten bzw. dass keine Anzahlungen mehr geleistet werden könnten. Die einzige Möglichkeit sei Zahlung nach Erhalt der Ware und Freigabe durch den Qualitätsverantwortlichen (act. 1 Rz. 16; act. 14 Rz. 56 f., 106, 112; act. 22 Rz. 34).

4.1.7. Am 17. April 2020 erstattete die Beklagte eine MROS-Meldung nach Art. 9 GwG (act. 1 Rz. 14; act. 14 Rz. 51).

4.1.8. Ebenfalls am 17. April 2020 teilte das VBS I._____, der von der Klägerin beigezogen wurde, telefonisch erneut mit, dass eine erneute Anzahlung in der Höhe von EUR 4'000'000.– an die Klägerin möglich sei, sofern die vorgelegten Dokumente die geforderte Qualität belegen würden. Eine Zahlung wurde für den 20. April 2020 in Aussicht gestellt (act. 22 Rz. 35, 197; act. 30 Rz. 189 ff.).

4.1.9. Nach Ablehnung durch die Beklagte plante die Klägerin eine Abwicklung über die M._____ (act. 22 Rz. 166; act. 30 Rz. 166 ff.). Am 18. April 2020 teilte I._____ dem VBS mit, dass die M._____ zur Abwicklung der Zahlungen bereit sei (act. 1 Rz. 19; act. 14 Rz. 50; act. 22 Rz. 166).

4.1.10. Am 21. April 2020 teilte N._____ der Klägerin mit, dass das VBS die Ware unter den Bedingungen, dass die Zahlung erst nach Erhalt der Ware erfolgt und keine Anzahlung geleistet werde, annehmen würde (act. 22 Rz. 37; act. 30 Rz. 77).

4.1.11. Am 24. April 2020 übermittelte die MROS eine Verdachtsmeldung wegen Geldwäscherei an die Staatsanwaltschaft St. Gallen (act. 1 Rz. 14; act. 3/17; act. 14 Rz. 52).

4.1.12. Das VBS teilte der Klägerin am 27. April 2020 letztmals mit, dass das VBS bereit sei, die Ware ohne Anzahlung entgegenzunehmen (act. 22 Rz. 41; act. 30 Rz. 79 ff.).

4.1.13. Das VBS erfuhr am 28. April 2020 vom eingeleiteten Strafverfahren (act. 22 Rz. 40; act. 30 Rz. 79).

4.1.14. Unbestritten ist ferner, dass ... [Militärischer Dienstgrad] O._____ bis 1999 in verschiedenen Funktionen bei der B._____ AG tätig war, zuletzt als ... und ... [Positionen] (act. 22 Rz. 21; act. 30 Rz. 53).

4.1.15. Weiter aktenkundig und als solcher unbestritten ist der Statusbericht Nr. 3 des VBS vom 18. April 2020. Darin wird unter Ziffer "4.3. Compliance Vorfall" folgendes festgehalten: *"[...]Es wurde eine Verdachtsmeldung wegen Verstoss gegen das Geldwäschereigesetz geprüft und es wurden die Konten gesperrt. [...] Es konnte auf dem kleinen Dienstweg die Rückvergütung der Anzahlung durch die*

(geschwärtzt) erreicht werden. Die Zahlung wurde am Freitag von der (geschwärtzt) freigegeben. Das Geld wird entsprechend am Montag wieder auf dem Konto des VBS sein. Wir sind mit einem "blauen Auge" davon gekommen." (act. 22 Rz. 23 ff.; act. 30 Rz. 56).

4.1.16. Das VBS informierte die Klägerin am 30. April 2020 darüber, dass sie definitiv keine Ware mehr von der Klägerin annehmen werde, da weitere Abklärungen betreffend die vorgefallenen Ereignisse im Gange seien (act. 22 Rz. 40; act. 30 Rz. 79 ff.).

4.3. Vertragsverletzungen

4.3.1. Standpunkte der Parteien

4.3.1.1. Gemäss Darstellung der Klägerin sei zwischen ihr und der Schweizer Armee, VBS, Armeeapotheke Anfang April 2020 ein rechtswirksamer Vertrag über den Kauf von medizinischen Schutzmasken des Typs IIR (20'000'000 Stk.) und FFP II (2'000'000 Stk.) zum Preis von insgesamt EUR 25'000'000.– zustande gekommen. Als Liefertermin sei der 17. April 2020 vereinbart gewesen (act. 1 Rz. 7). Die Klägerin vermutet zusammengefasst, dass das VBS und die Beklagte hinsichtlich der "Geldblockade" kollusiv zusammengewirkt und das Maskengeschäft mit der Klägerin torpediert hätten. Als mögliche Gründe gibt sie an, dass das VBS Beschaffungen direkt beim Produzenten unter Ausschluss der Zwischenhändler angestrebt habe (act. 22 Rz. 33). Weiter habe bei der Armeeapotheke ein Machtkampf und schliesslich ein Machtwechsel von ... [Militärischer Dienstgrad] P._____ zum ehemaligen Kadermann der Beklagten, ... O._____, stattgefunden. ... O._____ habe schliesslich als ... [Position] des VBS die Führung der Armeeapotheke übernommen (act. 22 Rz. 21, 22, 36, 39). Weiter bringt sie vor, ... O._____ habe ein "*ungutes Gefühl*" bekommen und die Klägerin sei ihm "dubios" erschienen, weshalb er "*auf dem kleinen Dienstweg*" dafür gesorgt habe, dass der "*Deal mit der A._____ AG abgedreht*" worden sei. Um alles noch zu untermauern und glaubwürdig erscheinen zu lassen, habe man auch die MROS-Meldung initiiert (act. 22

Rz. 27, 33). Vor diesem Hintergrund macht die Klägerin alsdann die nachfolgenden, konkreten Vertragsverletzungen geltend:

4.3.1.2. Die Klägerin macht im Einzelnen geltend, die Beklagte habe zur Plausibilisierung des Zahlungseingangs der EUR 7'500'000.– des VBS ungenügende Abklärungshandlungen vorgenommen, u.a. habe die Beklagte die direkte Kommunikation mit F._____ verweigert, obschon E._____ mitgeteilt habe, dass sie Projektleiterin gewesen sei und eine Projektvollmacht gehabt habe. Ferner habe es die Beklagte unterlassen, die Bankgarantie der rumänischen Q._____ zu verifizieren, was durch einfaches Nachfragen über die auf dem Dokument angegebene Telefonnummer ohne Weiteres möglich gewesen wäre. Trotz den ungenügenden Abklärungshandlungen habe die Beklagte dennoch eine vorsätzlich falsche und widersprüchliche MROS-Meldung erstattet. Dadurch habe die Beklagte ihre auftragsrechtliche Sorgfaltspflicht sowie ihre Pflichten nach Geldwäschereigesetz verletzt (act. 1 Rz. 19 Abschnitte 3–6; act. 22 Rz. 269–309). Weiter macht die Klägerin geltend, die Beklagte habe ihre Treuepflicht verletzt, indem sie dem VBS Informationen habe zukommen lassen. Das Vorliegen des unzulässigen Informationsflusses bzw. von Querverbindungen, im Rahmen derer die Geheimnispflichtverletzungen zwischen der Beklagten und dem VBS erfolgt seien, stützt sie einerseits auf den Umstand, dass N._____, Mitarbeiter des VBS, die Klägerin telefonisch am 15. April 2020 informiert habe, dass er (als Mitarbeiter des VBS) erfahren habe, dass es bei der *Beklagten* zu einem anonymen Hinweis betreffend Geldwäsche gekommen sei und andererseits darauf, dass im Statusbericht Nr. 3 des VBS der "*kleine Dienstweg*" erwähnt sei. Der informelle Informationsfluss/die Querverbindungen würden einerseits einen unzulässigen Interessenskonflikt, wobei bereits dessen Nichtoffenlegung eine Treuepflichtverletzung darstelle, und andererseits eine Geheimnispflichtverletzung darstellen. Die Beklagte wäre ferner verpflichtet gewesen, die Klägerin bei der Erfolgsherbeiführung (zeitnah Zahlungen an Lieferanten und Dienstleister leisten zu können) zu unterstützen. Dies habe sie pflichtwidrig unterlassen. Ihre vertraglichen Pflichten habe sie auch durch einseitige Interessenwahrnehmung und fehlende sowie mangelhafte Beratung und Information verletzt (act. 1 Rz. 19 Abschnitte 7–9; act. 22 Rz. 312). Schliesslich macht die Klägerin sinngemäss gel-

tend, die Beklagte habe die Rechenschaftspflicht nach Art. 400 Abs. 1 OR verletzt (act. 1 Rz. 19 Abschnitt 8; act. 22 Rz. 210).

4.3.1.3. Die Beklagte wendet hinsichtlich der vorgeworfenen Vertragsverletzungen im Wesentlichen ein, sie sei aufgrund ihrer Gewährspflichten rechtlich verpflichtet und vertraglich berechtigt gewesen, die Transaktion und deren Hintergründe abzuklären. Ferner sei in den Zahlungsverkehrsbedingungen vereinbart, dass die Beklagte nicht verpflichtet sei, Zahlungsaufträge auszuführen, die gegen anwendbares Recht, regulatorische Vorschriften oder auf andere Weise nicht mit internen oder externen Verhaltensregeln und Massnahmen der Beklagten stehen. Die Beklagte sei nach GwG verpflichtet gewesen, eine MROS-Meldung zu erstatten, da die Transaktion verdächtig gewesen sei. So habe es sich um eine Transaktion in ungewöhnlicher Höhe gehandelt, die auf einem Konto eingegangen sei, auf welchem kaum Zahlungen abgewickelt worden seien. Ausserdem sei die Zahlung nach China und Rumänien verlangt worden, was die Transaktion ebenfalls als ungewöhnlich habe erscheinen lassen. Ferner habe die Klägerin widersprüchliche Angaben ohne Erklärung gemacht und die von der Klägerin zur Verfügung gestellten Dokumente hätten Fälschungsmerkmale aufgewiesen. Zusätzlich habe die Klägerin mittels Social Engineering und Drohungen (E-Mails an CEO und Medienstelle, Nachrichten auf LinkedIn und Facebook, Drohung mit der Presse etc.) besonderen Druck zur unverzüglichen Ausführung aufgebaut. Aufgrund dieser Umstände sei die Transaktion verdächtig erschienen, weshalb eine ausführliche Prüfung nach Art. 6 Abs. 2 GwG unerlässlich gewesen sei. Da die Verdachtsmomente aufgrund der falschen und irreführenden Auskünfte und der Verweigerung der üblichen Unterlagen ohne plausiblen Grund nicht hätten beseitigt werden können, sei sie schliesslich verpflichtet gewesen, eine MROS-Meldung nach Art. 9 GwG zu erstatten (act. 14 Rz. 88 ff.; act. 30 Rz. 6, 11 ff., 22 ff.). Auch aufgrund der AGB und der Zahlungsverkehrsbedingungen, welche Vertragsbestandteil seien, hafte die Beklagte nicht für Verzögerungen, die aufgrund notwendiger Abklärungen entstanden seien (act. 14 Rz. 98; act. 30 Rz. 113). Eine Haftung sei auch gestützt auf Art. 11 Abs. 1 GwG ausgeschlossen, da die Beklagte gutgläubig gehandelt habe (act. 14 Rz. 99; act. 22 Rz. 176). Die Beklagte bestreitet zusammengefasst auch jegliche Treuepflichtverletzungen (act. 14 Rz. 103 ff.; act. 30 Rz. 264). Sie stellt ferner jeg-

liche Informationsweitergabe von der Beklagten ans VBS in Abrede und bestreitet insbesondere, dass die Beklagte mit dem VBS kollusiv zusammengewirkt habe, um das Geschäft der Klägerin mit dem VBS zu torpedieren (act. 14 Rz. 105; act. 22 Rz. 265, 268). Auch bestreitet sie die Verletzung der Rechenschaftspflicht, da sie im Rahmen des Auskunftsgesuchs nach DSGVO sämtliche Informationen bereits herausgegeben habe (s. vorne Erw. II.3.2.2).

4.3.2. Rechtliches

Gemäss Art. 398 Abs. 2 OR haftet die beauftragte Partei der auftraggebenden Partei für getreue und sorgfältige Ausführung des ihr übertragenen Geschäfts (Art. 398 Abs. 2 OR i.V.m. Art. 97 Abs. 1 OR). Sorgfalt in der Ausführung des übertragenen Geschäfts bedeutet, dass die beauftragte Partei nach anerkanntem (objektivem; Durchschnitts-)Standard der Branche vorzugehen hat, welcher sie angehört. Zur Sorgfalt der beauftragten Partei gehört generell, bei der Auftragsausführung "umsichtig (d.h. sämtliche massgeblichen Aspekte einbeziehend), überlegt (strukturiert), nicht überhastet (trotz allfälligen Termindrucks), aber gleichwohl zielgerichtet und in Anwendung allgemein anerkannter Techniken des entsprechenden Berufs vorzugehen, um letztlich die Möglichkeit eines (haftungsbegründenden) («Kunst») Fehlers so gering wie möglich zu halten." (KUKO OR-SCHALLER, Art. 398 N 4). Die Verpflichtung zur «getreuen Ausführung» des übertragenen Geschäfts bedeutet, dass die beauftragte Partei die Interessen der auftraggebenden Partei umfassend zu wahren hat. Die Treuepflicht beinhaltet namentlich auch die Pflicht, im Falle einer Interessenkollision die eigenen Interessen und die Interessen Dritter hintanzustellen (KUKO OR-SCHALLER, Art. 398 N 5). Die Treuepflicht umfasst insbesondere Aufklärungs- und Benachrichtigungspflichten sowie eine Diskretions- und Geheimhaltungspflicht (BSK OR-OSER/WEBER, Art. 398 N 9 ff.).

4.3.3. Zwischenfazit

Unter Verweis auf die nachstehenden Ausführungen zur Kausalität kann offengelassen werden, ob die Beklagte durch ihr Verhalten ihre vertraglichen Pflichten verletzt hat.

4.4. Kausalität

4.4.1. Standpunkte der Parteien

4.4.1.1. Zur Kausalität führt die Klägerin einerseits in der Klageschrift aus, aufgrund *"der Verletzung des Auftrages zur Zahlung von Dienstleistern und Lieferanten durch unsachgemässe Prüfung und Abwicklung seitens der Beklagten"* sei das Geschäft mit dem VBS betreffend den Verkauf von Schutzmasken zum Preis von insgesamt EUR 25'000'000.– vereitelt worden (act. 1 Rz. 20). In der Replik bringt sie unter dem Übertitel *"Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden"* vor, *"[a]ufgrund der zahlreichen Pflichtverletzungen, insbes. durch die fehlende Beratung und Information sowie unsachgemässe Abklärungen und Bearbeitung, welche zur MROS-Meldung und schliesslich zum Strafverfahren"* geführt hätten, sei der Klägerin der dargelegte Schaden entstanden. Die grundlose Geldblockade und die Ablehnung jeglichen Tätigwerdens seitens der Beklagten könne nicht hinweggedacht werden, ohne dass die erfolgte Nichtrealisierung des Verkaufes entfiele (act. 22 Rz. 344). Zusammenfassend hält sie fest, die Beklagte habe *"zahlreiche Pflichtverletzungen gegenüber der Klägerin zu verantworten. U.a. durch die Verweigerung einer Beratung, mangelhafte Abklärungen, informelle Weitergabe von Informationen auf dem kleinen Dienstweg und Blockade von Geldern der Klägerin"* sei die Klägerin an der Abwicklung des rechtswirksamen Vertrages gehindert worden, weshalb der Klägerin ein Schaden entstanden sei (act. 22 Rz. 346).

4.4.1.2. Die Beklagte bestreitet jeglichen Kausalzusammenhang zwischen den (bestrittenen) Vertragsverletzungen und dem (bestrittenen) geltend gemachten Schaden (act. 14 Rz. 86 ff., 103 ff., 112 ff.; act. 30 Rz. 289 ff.).

4.4.2. Rechtliches

4.4.2.1. Natürliche Kausalität besteht im Verhältnis von Ursache und Wirkung und bedeutet grundsätzliche Zurechenbarkeit eines Schadens zu einer Handlung beziehungsweise Unterlassung. Bei der Prüfung der Kausalität wird zwischen aktivem Tun und Unterlassen unterschieden (BK OR-WEBER/EMMENEGGER, Art. 97 N 348). Nach der Rechtsprechung ist ein (pflichtwidriges) Verhalten im natürlichen Sinne

kausal, wenn es nicht weggedacht werden kann, ohne dass auch der eingetretene Erfolg entfielen; dieses Verhalten muss nicht alleinige oder unmittelbare Ursache des Erfolgs sein. Mit dieser Bedingungsformel (*conditio sine qua non*) wird ein hypothetischer Kausalzusammenhang untersucht und dabei geprüft, was beim Weglassen bestimmter Tatsachen geschehen wäre. Ein direkter Beweis ist regelmässig nicht möglich, weshalb es genügt, wenn das Verhalten des Handelnden mindestens mit einem hohen Grad der Wahrscheinlichkeit oder mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Ursache des Erfolgs bildete (BGE 125 IV 195 E. 2b; BK OR-WEBER/EMMENEGGER, Art. 97 N 348). Eine Unterlassung kann – anders als aktives Handeln – nicht im Sinne der «*conditio sine qua non*»-Formel natürlich kausal sein (*ex nihilo nihil fit*; aus dem Nichts entsteht nichts). Deshalb ist bei Unterlassungen danach zu fragen, ob der Schaden bei einem Hinzudenken der vertragsgemässen Handlung ausgeblieben wäre (sogenannte «*conditio cum qua non*»-Formel; BK OR-WEBER/EMMENEGGER, Art. 97 N 412). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist eine Unterlassung dann kausal, wenn der Schaden bei Vornahme der rechts- respektive vertragsgemässen Handlung nach den «Erfahrungen des Lebens und dem gewöhnlichen Lauf der Dinge» mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ausgeblieben wäre.

4.4.2.2. Zur Eingrenzung der sich aus der natürlichen Kausalität ergebenden «Ursachenpalette» dient die Adäquanztheorie. Danach wird nur eine Ursache als haftungsbegründend angesehen, die «nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und den Erfahrungen des Lebens geeignet ist, einen Erfolg wie den eingetretenen herbeizuführen oder mindestens zu begünstigen» (BGer 6B_183/2010 vom 23. April 2010 E. 3). Dabei zählt die objektive Voraussehbarkeit des Schadensereignisses (BGE 131 IV 145 E. 5.1 = Pra 2006, 498). Aus dieser Objektivierung und Normativierung folgt, dass der adäquate Kausalzusammenhang auf dem Weg der nachträglichen oder retrospektiven Prognose zu beurteilen ist, d.h. «unter Auswertung aller *ex post* bekannten Umstände» (BGE 135 IV 56 E. 2.2) Bei Unterlassungen stellt die Rechtsprechung die hypothetische Frage, ob bei rechtmässiger Handlung (Unterlassung der Unterlassung) der eingetretene Schaden nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung mit überwiegender

Wahrscheinlichkeit ausgeblieben wäre (GAUCH/SCHLUEP/SCHMID/EMMENEGGER, Schweizerisches Obligationenrecht Allgemeiner Teil, 2020, S. 188).

4.4.3. Würdigung

Zur Prüfung des Kausalzusammenhangs zwischen dem Verhalten der Beklagten und dem Schadenseintritt wird nachfolgend hinsichtlich der Vertragsverletzungen ausschliesslich auf die klägerischen Behauptungen abgestellt. Wie sich nämlich zeigt, ist die Kausalität selbst bei der Darstellung der Klägerin zu verneinen, weshalb es offenbleiben kann, ob sich die klägerische Sachverhaltsdarstellung, die von der Beklagten bestritten wird, überhaupt erstellen lässt.

4.4.3.1. Sorgfaltspflichtverletzungen

4.4.3.1.1. Hinsichtlich der geltend gemachten Sorgfaltspflichtverletzungen macht die Klägerin im Wesentlichen folgende Kausalkette geltend: Die ungenügenden Abklärungen seien kausal gewesen für die MROS-Meldung. Die MROS-Meldung sei wiederum kausal gewesen für die Einleitung des Strafverfahrens und dieses habe zum Scheitern des Geschäfts und schliesslich zum Schaden (entgangener Gewinn und nutzlose Aufwendungen) geführt. Daneben macht die Klägerin geltend, die vorsätzlich falsch und widersprüchlich erstattete MROS-Meldung habe zur Einleitung des Strafverfahrens geführt, was wiederum zum Scheitern des Deals und schliesslich zum Schaden geführt habe.

4.4.3.1.2. Die Klägerin behauptet, dass zwischen ihr und dem VBS am 6. April 2020 ein rechtswirksamer Vertrag zustande gekommen sei. Die Anzahlung des VBS erfolgte am 7. April 2020 auf das Konto der Klägerin bei der Beklagten. Der ablehnende Entscheid der Beklagten wurde der Klägerin am 14. April 2020 mitgeteilt. Am 16. April 2020 wurde die Anzahlung über EUR 7'500'000.– zurück ans VBS überwiesen. Das VBS teilte der Klägerin am 16. April 2020 mit, dass zwar unter diesen Umständen keine Anzahlungen mehr geleistet werden können, die Ware jedoch weiterhin entgegengenommen werde, sofern sie den Qualitätsanforderungen genügen würden. Kurz darauf, am 17. April 2020, informierte das VBS die Klägerin, dass eine erneute Anzahlung in der Höhe von EUR 4'000'000.– möglich sei.

Am 21. April 2020 versicherte N._____ vom VBS der Klägerin erneut, dass sie die Ware unter den Bedingungen, dass die Zahlung erst nach Erhalt der Ware erfolgen könne und keine Anzahlung geleistet werde, annehmen würden (act. 22 Rz. 37; act. 30 Rz. 77). Gemäss E-Mail von F._____ vom 30. April 2020 versicherte das VBS letztmals am 27. April 2020, dass das VBS die Ware entgegennehmen würde. Am 30. April 2020 teilte das VBS mit, endgültig keine Ware mehr entgegenzunehmen.

4.4.3.1.3. Die vorgeworfenen Sorgfaltspflichtverletzungen können bei diesem Ablauf für den Schadenseintritt nicht als kausal betrachtet werden: Die Klägerin stellt sich nämlich auf den Standpunkt, zwischen ihr und dem VBS sei ein rechtswirksamer Vertrag zustande gekommen. Rechtsgültige Verträge sind zu halten. Inwiefern das VBS unter den vorliegenden Umständen über ein einseitiges Rücktrittsrecht verfügt haben soll, was unabdingbare Voraussetzung dafür wäre, um von einem rechtsgültigen Vertrag einseitig zurücktreten zu können, wird von der Klägerin nicht behauptet und ist auch nicht ersichtlich.

4.4.3.1.4. Am Umstand, dass rechtswirksame Verträge zu halten sind und von diesen grundsätzlich nicht ohne Weiteres einseitig zurückgetreten werden kann, ändert auch das Vorbringen der Klägerin nichts, wonach das VBS Beschaffungen direkt beim Produzenten unter Ausschluss von Zwischenhändlern und eine möglichst vollständige Kontrolle der Lieferkette angestrebt habe (act. 22 Rz. 33). Auch das Argument, es habe nach der Auswechslung der Führung der Armeeapotheke ein Machtwechsel von P._____ zu ... O._____ stattgefunden (act. 22 Rz. 44), rechtfertigt keinen einseitigen Vertragsrücktritt. Weshalb das VBS nach dem angeblichen Machtwechsel an zuvor rechtsgültig abgeschlossene Verträge nicht mehr gebunden sein soll, erschliesst sich nicht und wird auch von der Klägerin nicht ausgeführt. Das Argument überzeugt nur schon deshalb nicht, weil die Klägerin behauptet, ... O._____ sei ab dem 26. März 2020 als "... VBS" eingesetzt gewesen (act. 22 Rz. 21, 30), womit er im Zeitpunkt der Vertragsschliessung zwischen Klägerin und VBS am 6. April 2020 bereits im Amt war. Schliesslich vermag auch ein "ungute[s] Gefühl" von ... O._____ (act. 22 Rz. 27) oder ein vager Verdacht des VBS, wonach im Umfeld der Klägerin Menschen oder Firmen seien, die mit Betrug zu tun hätten

(act. 22 Rz. 42), einen einseitigen Vertragsrücktritt nicht zu rechtfertigen. Die Behauptung der Klägerin, wonach das VBS sie habe hinhalten wollen und den Kauf der Masken zunächst mit der Begründung, es läge eine Straftat vor, gänzlich habe ablehnen wollen (act. 22 Rz. 199), verfängt vor dem Hintergrund eines fehlenden Rücktrittsrechts ebenfalls nicht. Letztlich ist nicht massgebend, ob das VBS an den Vertrag gebunden bleiben wollte oder nicht. Solange ein rechtsgültiger Vertrag ohne Rücktrittsrecht vorlag, war das VBS nicht berechtigt, aus einer Laune heraus einseitig vom Vertrag zurückzutreten. Etwas anderes wird nicht dargetan.

4.4.3.1.5. Auch unter Berücksichtigung des zeitlichen Ablaufs ist die Kausalität zu verneinen: Nachdem die Klägerin am 14. April 2020 informiert wurde, dass die Beklagte eine Zahlungsabwicklung nicht durchführen werde, war sie selber der Ansicht, eine Abwicklung sei über die M._____ noch möglich. Selbst nach der Rücküberweisung der Anzahlung teilte das VBS lediglich mit, dass keine Anzahlung mehr geleistet, die Ware jedoch weiterhin entgegengenommen würde. Auch nach Erstattung der MROS-Meldung am 17. April 2020 und Kenntnisnahme der MROS-Meldung seitens VBS spätestens am 18. April 2020 (act. 22 Rz. 36) wurde gemäss eigener Darstellung der Klägerin seitens des VBS am 21. und am 27. April 2020 noch bestätigt, dass die Ware entgegengenommen werde. Da selbst zehn Tage nach Erstattung der MROS-Meldung und neun Tage nach Kenntnisnahme der MROS-Meldung durch das VBS seitens VBS noch versichert wurde, die Ware werde entgegengenommen, und der definitive Vertragsabbruch nach Darstellung der Klägerin am 30. April 2020 mitgeteilt worden sei, können weder die (angeblich) ungenügenden Abklärungen noch die durch die Beklagte erstattete MROS-Meldung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit kausal für das Scheitern des Geschäfts mit dem VBS und damit für den Schadenseintritt gewesen sein. Überdies wusste das VBS gemäss Darstellung der Klägerin spätestens ab dem 15. April 2020 (Telefonische Mitteilung N._____ an F._____), dass ein Geldwäschereiverdacht im Raum stand und geprüft werde. Dies hat das VBS offensichtlich nicht weiter gestört. Die Entgegennahme der Ware wurde mehrfach, so am 16. April 2020, 21. April 2020 und letztmals am 27. April 2020, zugesichert. Aufgrund der mehrfach wiederholten Zusicherungen, die Ware werde entgegengenommen, kann nicht gesagt werden, der Schaden wäre, wenn die Abklärungen vertragskonform vorge-

nommen worden wären, mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ausgeblieben. Ebenso wenig war die MROS-Meldung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit *conditio sine qua non* für das Scheitern des Maskengeschäfts, da das VBS von der MROS-Meldung spätestens am 18. April 2020 Kenntnis hatte und dennoch am 21. und 27. April 2020 die Abnahme der Ware zusicherte.

4.4.3.1.6. Auch nicht überzeugend ist, dass das eingeleitete Strafverfahren für das Scheitern des Maskengeschäfts ursächlich gewesen sein soll: Selbst wenn – wie von der Klägerin behauptet – das VBS am 27. April 2020 von der Einleitung des Strafverfahrens Kenntnis erhalten hätte, was durchaus mit einer gewissen zeitlichen Nähe zum definitiven Vertragsabbruch vom 30. April 2020 einhergeht und dazwischen keine weitere Zusicherung betreffend Warenabnahme erfolgte, vermag auch dieser Kausalzusammenhang unter Verweis auf die vorstehenden Ausführungen zum einseitigen Rücktritt (s. vorne Erw. II.4.4.3.1.3 f.) nicht zu überzeugen.

4.4.3.2. Treuepflichtverletzungen

4.4.3.2.1. Betreffend die Treuepflichtverletzungen (Geheimhaltungspflichtverletzungen, Querverbindung/kollusives Zusammenwirken/informelle Absprachen, Nicht-Offenlegung Interessenkonflikt, kein Tätigwerden zur Erfolgsherbeiführung, einseitige Interessenwahrung und fehlende Beratung und Information) macht die Klägerin sinngemäss geltend, auch diese seien kausal gewesen für das Scheitern des Maskengeschäfts und damit für den Schaden.

4.4.3.2.2. Die Klägerin behauptet im Detail eine unzulässige Informationsweitergabe (Geheimnispflichtverletzung) von der Beklagten an das VBS. Eine erste konkrete unzulässige Informationsweitergabe sei im Zusammenhang mit dem anonymen Hinweis an die Beklagte erfolgt, von welchem N._____ vom VBS am 15. April 2020 F._____ berichtete: N._____ habe F._____ telefonisch mitgeteilt, das VBS wisse, dass bei der Beklagten betreffend die Klägerin ein anonymes Hinweis auf Geldwäsche eingegangen sei. Eine zweite konkrete unzulässige Informationsweitergabe ergebe sich ferner aus dem Statusbericht Nr. 3 des VBS vom 18. April 2020. Darin sei erwähnt worden, dass eine Verdachtsmeldung wegen Verstosses

gegen das Geldwäschereigesetz geprüft und die Konten gesperrt worden seien. Dies könne dem VBS nur die Beklagte mitgeteilt haben (act. 22 Rz. 23 ff., 36).

4.4.3.2.3. Wenn – wie von der Klägerin behauptet – diese Information von N._____ an F._____ weitergeleitet worden wäre, würde dies selbstredend voraussetzen, dass die Beklagte die Information davor an das VBS weitergegeben haben musste. Da N._____ am 15. April 2020 davon berichtete und der anonyme Hinweis "nach Eingang der 7.5 Mio." erfolgt sei, hätte sich diese erste Informationsweitergabe zwischen dem 7. und 15. April 2020 zugetragen haben müssen. Die zweite Informationsweitergabe setzt voraus, dass – nach Darstellung der Klägerin – die Beklagte das VBS vor dem 18. April 2020 (Datum des Statusberichts) über den Geldwäschereiverdacht in Kenntnis gesetzt hätte. Fakt ist somit, dass das VBS spätestens am 18. April 2020 von einem Geldwäschereiverdacht wusste. Unmittelbar nach Kenntnisnahme des Geldwäschereiverdachts durch das VBS wurde – wie gezeigt – die Vertragsbeziehung aufrechterhalten, indem zwar zusätzliche Bedingungen (ohne Anzahlung, Qualitätscheck) aufgestellt wurden, am rechtsgültigen Vertrag jedoch festgehalten und die Annahme der Ware wiederholt zugesichert wurde. Selbst die Klägerin ging nach der Rücküberweisung an das VBS davon aus, dass eine Weiterführung der Geschäftsbeziehung möglich sei, indem sie die Abwicklung über die M._____ in Aussicht stellte (act. 22 Rz. 166). Die geltend gemachten Geheimnispflichtverletzungen vom 7. bis 15. bzw. 18. April 2020 können somit nicht als mit überwiegender Wahrscheinlichkeit kausal für den Vertragsabbruch am 30. April 2020 betrachtet werden, zumal das VBS wiederholt und letztmals am 27. April 2020 versicherte, die Ware anzunehmen und die definitive Mitteilung der Vertragsbeendigung dann erst am 30. April 2020 erfolgte. Infolge der wiederholten Zusicherungen sind damit die geltend gemachten Geheimnispflichtverletzungen nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit kausal für das Scheitern des Maskengeschäfts. Darüber hinaus wird auf die vorstehenden Ausführungen zum nicht behaupteten Rücktrittsrecht des VBS verwiesen (s. vorne Erw. II. 4.4.3.1.3 f.). Zum Interessenkonflikt s. hinten Erw. II.4.4.3.2.4.

4.4.3.2.4. Gleich verhält es sich auch betreffend die übrigen Treuepflichtverletzungen: Am 16. April 2020 wurde dem VBS der Betrag zurückerstattet. Die geltend

gemachten Vertragsverletzungen (unterlassenes Tätigwerden, einseitige Interessenwahrung und fehlende Beratung und Information) hätten in zeitlicher Hinsicht allesamt im Zeitraum vom 7. bis 16. April 2020 erfolgen müssen. Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen kann nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit gesagt werden, dass diese angeblichen Vertragsverletzungen im Zeitraum vom 7. bis 16. April 2020 kausal für eine Vertragsbeendigung am 30. April 2020 gewesen sein konnten, zumal am 17., 21. und 27. April 2020 die Entgegennahme der Ware zugesichert wurde. Auch hinsichtlich des Rücktrittsrechts wird auf die entsprechenden Ausführungen (s. vorne Erw. II.4.4.3.1.3 f.) verwiesen. Auch betreffend die allfällige Nichtoffenlegung des Interessenskonflikts muss – unter Verweis auf die Ausführungen zum Rücktrittsrecht (s. vorne Erw. II.4.4.3.1.6) – die Kausalität verneint werden.

4.4.3.2.5. Hinsichtlich des angeblichen Interessenkonflikts, der darin gesehen wird, dass es sich bei ... O._____ vom VBS um einen ehemaligen Kadermitarbeiter der Beklagten handle, der mit der Beklagten kollusiv zusammengewirkt habe, was durch die Nennung des "kleinen Dienstweg[s]" im Statusbericht Nr. 3 des VBS untermauert werde, geht aus den Darstellungen der Klägerin nicht klar hervor, wer wen und wann genau beeinflusst haben soll. Würde davon ausgegangen, ... O._____ hätte die Beklagte ganz zu Beginn, also unmittelbar nach der Überweisung der Anzahlung beeinflusst und so das Verhalten der Beklagten ausgelöst, so könnte das Verhalten der Beklagten nicht kausal gewesen sein für das Scheitern des Maskengeschäfts. Denn bei dieser Annahme hätte ... O._____ bereits vor der effektiven Einflussnahme auf die Beklagte den Entschluss gefasst, vom Vertrag zurücktreten zu wollen. Gegen die Annahme, dass erst die Hinweise betreffend Geldwäschereiverdacht bzw. die MROS-Meldung der Beklagten zu O._____s Entschlussfassung geführt hätten, spricht, dass am 17. April 2020, am 21. April 2020 und letztmals am 27. April 2020 Zusicherungen betreffend die Warenannahme gemacht wurden. Wäre hingegen die Entschlussfassung O._____s erst nach der Erstattung der MROS-Meldung vom 17. April 2020 erfolgt, hätte ... O._____ gar nicht mehr auf relevantes Verhalten der Beklagten Einfluss nehmen können, da sie ab diesem Zeitpunkt nicht mehr involviert war. Bei keinem der drei Varianten wäre das Verhalten der Beklagten kausal für das Scheitern des Maskengeschäfts. Ohnehin

wird auch diesbezüglich auf die Ausführungen zum fehlenden einseitigen Rücktrittsrecht verwiesen (vgl. Erw. II.4.4.3.1.3 f.).

4.4.3.3. Rechenschaftspflichtverletzung

Hinsichtlich der Rechenschaftspflichtverletzung führt die Klägerin aus, die Beklagte habe trotz Auskunftsbegehren nicht vollständig alle Vorgänge offengelegt. So seien insbesondere keine Informationen zum anonymen Hinweis auf eine Verletzung des Geldwäschereigesetzes, von welcher N._____ F._____ am 15. April 2020 berichtete, sowie gewisse Telefonate am 13. April 2020 und 16. April 2020 nicht offengelegt worden (act. 1 Rz. 19 Abschnitt 8; act. 22 Rz. 210). Dazu wäre sie gemäss Art. 400 Abs. 1 OR verpflichtet gewesen. Inwiefern diese behauptete Rechenschaftspflichtverletzung für den Schaden ursächlich sein könnte, ist nicht ersichtlich. Darüber hinaus wird auch betreffend die Rechenschaftspflichtverletzung auf die Ausführungen zum Rücktrittsrecht (s. vorne Erw. II.4.4.3.1.6) verwiesen.

4.4.4. Fazit

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass zwischen den von der Klägerin behaupteten Vertragsverletzungen und dem behaupteten Scheitern des Maskengeschäfts bzw. dem Schadenseintritt infolge des nicht behaupteten Rücktrittsrechts und der wiederholten Zusicherungen hinsichtlich der Abnahme der Ware der Kausalzusammenhang zu verneinen ist. Bei dieser Ausgangslage kann offenbleiben, ob die übrigen Voraussetzungen für eine auftragsrechtliche Haftung im Sinne von Art. 398 Abs. 2 i.V.m. Art. 97 Abs. 1 OR der Beklagten vorliegen. Bei diesem Ergebnis muss auch nicht auf die offerierten Zeugen eingegangen werden und die beantragten Urkundeneditionen sind ebenfalls obsolet.

5. Ausservertragliche Haftung nach Art. 41 OR

Vollständigkeitshalber ist darauf hinzuweisen, dass die Klägerin auch aus Art. 41 OR keinen Anspruch auf Schadenersatz ableiten kann, da die ausservertragliche sowie die auftragsrechtliche Anspruchsgrundlage von einem identischen Kausalitätsbegriff ausgehen. Ausserdem würde die Haftung nach Art. 41 OR auch an der Widerrechtlichkeit scheitern, da bei einem reinen Vermögensschaden die Verlet-

zung einer individuellen Vermögensschutznorm, die den Schutz des einzelnen Geschädigten bezweckt, vorausgesetzt wird. Das Bundesgericht hat entschieden, dass es den Art. 3-10 GwG an der Schutznormqualität im vorstehenden Sinn mangelt, da die Bestimmungen des Geldwäschereigesetzes die Integrität des schweizerischen Finanzplatzes schützen sollen und nicht den Schutz individueller Vermögensinteressen bezwecken (BGE 134 III 529 E. 4.3). Somit fehlt es den – durch die Klägerin zu Begründung der geltend gemachten Sorgfaltspflichtverletzung herangezogenen – GwG-Bestimmungen Art. 6 Abs. 2, Art. 9a, Art. 9, Art. 10a Abs. 1 GwG an der erforderlichen Schutznormqualität. Ebenso fehlt es Art. 47 BankG an der entsprechenden Schutznormqualität, da auch diese Bestimmung nicht den individuellen Vermögensinteressen dient, sondern dem Schutz der Privatsphäre. Demnach lassen sich die vorgenannten Bestimmungen nicht als Schutznormen zur Begründung einer ausservertraglichen Haftung nach Art. 41 OR heranziehen, womit es an der Widerrechtlichkeit der Schädigung fehlt (BSK OR I-KESSLER, Art. 41 N 34).

6. Zusammenfassung

Zwischen den dargetanen Vertragsverletzungen und dem geltend gemachten Schaden besteht kein Kausalzusammenhang. M.a.W. war das Verhalten der Beklagten nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit kausal für das Scheitern des Maskengeschäfts mit dem VBS. Demzufolge fehlt es an einer Haftungsvoraussetzung. Sodann gelingt es der Klägerin nicht, hinreichend zu substantiieren, namentlich konkret zu benennen, welche Unterlagen, die noch nicht im Rahmen des Auskunftsgesuchs nach Art. 8 DSG herausgegeben wurden, herauszugeben wären. Die Klage ist demnach abzuweisen.

III. Kosten- und Entschädigungsfolgen

1. Gerichtskosten

Die Höhe der Gerichtsgebühr bestimmt sich nach der Gebührenverordnung des Obergerichts (GebV OG) und richtet sich in erster Linie nach dem Streitwert bzw. nach dem tatsächlichen Streitinteresse, dem Zeitaufwand des Gerichts sowie der

Schwierigkeit des Falles (§ 2 Abs. 1 lit. a GebV OG). Der Streitwert beträgt vorliegend nach geändertem Rechtsbegehren in der Replik und unter Einbezug des Auskunftsbzw. Informationsbegehrens (Stufenklage) CHF 46'000.–. Unter Berücksichtigung von § 4 Abs. 1 und 2 GebV OG ist eine Gerichtsgebühr von CHF 7'000.– geschuldet. Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der Klägerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO) und aus dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss zu decken.

2. Parteientschädigung

Ausgangsgemäss hat die Klägerin der anwaltlich vertretenen Beklagten eine Parteientschädigung auszurichten (Art. 106 Abs. 1 ZPO), die nach der Anwaltsgebührenverordnung vom 8. September 2010 (AnwGebV) festzusetzen ist (Art. 105 Abs. 2 und Art. 96 ZPO). In Anbetracht des gesamten Aufwandes ist die Parteientschädigung auf CHF 8'800.– festzusetzen (§§ 2, 4 und 11 AnwGebV).

Bezüglich des Antrags der Beklagten auf Zusprechung der Parteientschädigung zuzüglich Mehrwertsteuer ist grundsätzlich auf das Kreisschreiben des Obergerichtes vom 17. Mai 2006 (mit Modifikation betreffend Mehrwertsteuer-Satz am 17. September 2010) hinzuweisen. Demgemäss hat eine mehrwertsteuerpflichtige Partei, welche die Ersetzung der Mehrwertsteuer beantragt, die Umstände, welche einen (vollen) Vorsteuerabzug nicht zulassen, zu behaupten und belegen. Dies gilt gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung auch, wenn die Gegenseite gegen den Antrag auf Zusprechung des Mehrwertsteuerzusatzes nicht opponiert hat (Urteil des Bundesgerichts 4A_552/2015 vom 25. Mai 2016 E. 4.5). Angesichts der fehlenden Begründung und Belege zu dieser Thematik ist der Beklagten die Parteientschädigung ohne Mehrwertsteuer zuzusprechen.

Das Handelsgericht beschliesst:

1. Auf die Rechtsbegehren Ziffern 5 und 6 wird nicht eingetreten.
2. Schriftliche Mitteilung, Kostenfolgen sowie Rechtsmittelbelehrung mit nachfolgendem Erkenntnis.

Sodann erkennt das Handelsgericht:

1. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
2. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf CHF 7'000.–.
3. Die Kosten werden der Klägerin auferlegt und aus dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss bezogen.
4. Die Klägerin wird verpflichtet, der Beklagten eine Parteientschädigung von CHF 8'800.– zu bezahlen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien.
6. Eine bundesrechtliche **Beschwerde** gegen diesen Entscheid ist innerhalb von **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Der Streitwert beträgt CHF 46'000.–.

Zürich, 29. Juni 2023

Handelsgericht des Kantons Zürich

Der Vorsitzende:

Die Gerichtsschreiberin:

Roland Schmid

Nadine Scherrer